

# DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

76. Jahrgang

Nr. 51

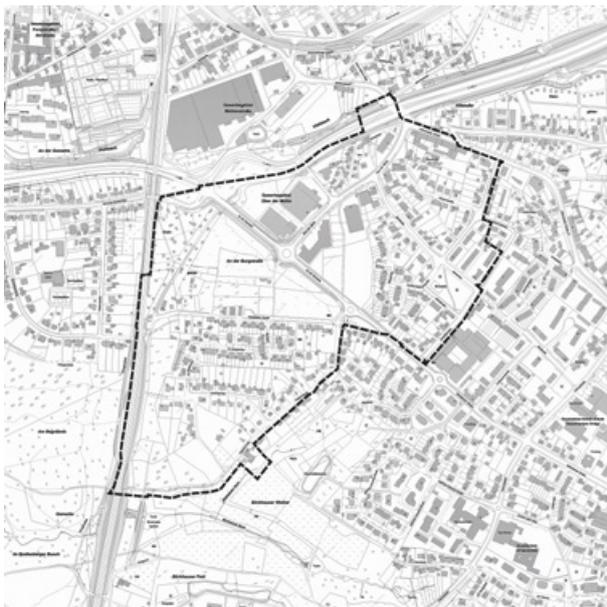
Donnerstag, 21. Dezember 2023

## BEKANNTMACHUNG

### – Stadtbezirk Ohligs/ Aufderhöhe/ Merscheid – Öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes O 96 in der Fassung (i.d.F.) der 2. Änderung vom 18.12.2023

Der Ausschuss für Städtebau, Stadtentwicklung und Digitale Infrastruktur (ASSD) hat – nach Vorberatung der Bezirksvertretung Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid vom 23.10.2023 – in seiner Sitzung am 06.11.2023 beschlossen, den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans O 96 i.d.F. der 2. Änderung für das östlich der Bahnstrecke Wuppertal/ Köln, südlich der Viehbachtalstraße/ Höhscheider Straße und westlich der Hölderlinstraße/ Scheffelstraße sowie des Hagedornweges gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes O 96 i. d. F. der 2. Änd. ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Übersichtsplan

Gebiet östlich der Bahnstrecke Wuppertal/ Köln, südlich der Viehbachtalstraße/ Höhscheider Straße und westlich der Hölderlinstraße/ Scheffelstraße sowie des Hagedornweges (Gemarkung Ohligs, Flur 58; 59; 64; 66; 67; 68; 69; 70; 71 und Gemarkung Höhscheid, Flur 64).

Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte gehört zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplans O 96 i.d.F. der 2. Änd.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans O 96 i.d.F. der 2. Änd. mit der Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Solingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wird gemäß § 3 Abs. 2 in der Zeit

**vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024** unter  
**<https://solingen.de/inhalt/verzeichnis/disclosures>**

in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.nrw.de> oder <https://bauportal.nrw> zugänglich gemacht. Die vorgenannten Unterlagen sind auch über die Startseite der Homepage der Stadt Solingen in der Rubrik 'Mein Solingen' im Menüpunkt 'Bauen & Stadtentwicklung - Bauleitplanung' unter dem Punkt 'Beteiligungsverfahren' zu finden.

Herausgegeben von:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich  
Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion  
Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail  
[amtsblatt@solingen.de](mailto:amtsblatt@solingen.de)

Satz  
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb  
Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB wird das Bebauungsplanverfahren nach der Fassung der Bekanntmachung des BauGB vom 01.02.2023 durchgeführt.

Daneben erfolgt die in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB angeordnete Auslegung **vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024**

im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden im Zeitraum montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

**1. Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes O 96 i.d.F. der 2. Änd., Oktober 2023.**

Thema: Ermittlung und Darstellung der Belange des Umweltschutzes, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als Belang in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen sind.

**2. Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde, April 2023.**

Thema: Belange der Denkmalpflege, insb. in der Umgebung des Plangebiets vorhandene Baudenkmäler und daraus resultierende Anforderungen an das Bauleitplanverfahren. Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

**3. Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Mai 2023.**

Thema: Belange der Bodendenkmalpflege.  
Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

**4. Stellungnahme des Stadtdienstes Natur und Umwelt, Mai 2023.**

Thema: Informationen zur Betroffenheit von Schutzgütern im Plangebiet sowie zu den sich daraus ergebenden Anforderungen an das Bauleitplanverfahren  
Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, abgegeben werden können. Stellungnahmen können auch von Jedermann zur Niederschrift vorgebracht oder elektronisch per E-Mail an [planungsrecht@solingen.de](mailto:planungsrecht@solingen.de) eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. In Bezug auf § 3 Absatz 1 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Solingen, 18.12.2023

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Gez. Budde  
Beigeordneter

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen vom 18.12.2023

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Klingenstadt Solingen am 14.12.2023 die II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen beschlossen:

#### Artikel 1

Bei § 14 a der Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Nach den Ratssitzungen werden bei der zeitversetzten Einstellung des Mitschnitts aus öffentlicher Sitzung des Rates die Redebeiträge in Untertiteln verschriftlicht.

#### Artikel 2

1) § 19 der Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- (2) Die Mitglieder einer Bezirksvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Vollpauschale nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- (3) Die Bezirksbürgermeister und Bezirksbürgermeisterinnen und ihre ersten Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten außer der Entschädigung, die Ihnen als Mitglieder der Bezirksvertretung zusteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen (einschließlich Fraktionsvorstandssitzungen und Arbeitskreissitzungen), für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 80 Sitzungen pro Jahr festgelegt.
- 2) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze angefügt:
- (6) Ordentliche Gremienmitglieder, die bei Nutzung des ÖPNVs mit einem Monatsticket zu den Sitzungen fahren, können ¼ der Kosten des Monatstickets für den Bereich der Stadt Solingen als Fahrtkosten geltend machen. In diesem Monat dürfen keine anderen Fahrtkosten geltend gemacht werden.
- (7) Ordentliche Gremienmitglieder erhalten für die Gremienarbeit die notwendige Hard- und Software. Diese besteht abschließend aus einem mobilfunkfähigem iPad mit digitalem Eingabestift sowie der notwendigen Anwendungen iRich und MDM Lösung zur Fernwartung. Die Hardware ist nach Beendigung der Gremienarbeit an die Klingenstadt Solingen zurück zu geben.
- (8) In ihrer Mobilität stark eingeschränkte, blinde und hochgradig sehbehinderte Gremienmitglieder erhalten die Anfahrtskosten für die Fahrt von der Wohnung bzw. Arbeitsplatz zum Sitzungsort zu ordentlichen Gremiensitzungen, offiziellen Arbeitsgruppensitzungen sowie Vorortterminen erstattet, soweit keine vorrangigen Ansprüche bestehen.
- (9) Um ordentlichen Gremiensitzungen folgen zu können, werden für Gremienmitglieder mit an Gehörlosigkeit grenzender Schwerhörigkeit die Kosten für die notwendige lautsprachbegleitende Gebärdenübersetzung übernommen, soweit keine vorrangigen Ansprüche bestehen.
- (10) Neben der gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 10 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestehenden gesetzlichen Unfallversicherung wird für Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder für ihre Mandatsausübung eine zusätzliche angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen.

### **Artikel 3**

§ 20 der Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen erhält folgende Fassung:

- (1) Eine Verdienstausfallentschädigung für Fraktionssitzungen wird erst ab 18.00 Uhr gezahlt.
- (2) Der Ersatz des Verdienstausfalls ist spätestens bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu beantragen.

### **Artikel 4**

Die II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende II. Änderung der Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 18.12.2023

Kurzbach

Oberbürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

---

### **Bekanntmachung über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten vom 18.12.2023**

---

Gemäß § 38 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Solingen werden die Nutzungsberechtigten / weiteren Angehörigen der nachstehend aufgeführten Grabstätten öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der

Stadt Solingen  
 Teilbetrieb Stadtgrün und Stadtbildpflege  
 90-503 Objektbetreuung und Friedhöfe  
 Dültgenstaler Straße 61  
 42719 Solingen  
 Tel. 0212- 290-4830

zu melden.

Unterbleibt die Rückmeldung innerhalb der genannten Frist, werden die Grabstätten eingezogen und eingeebnet. Grabmale, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Solingen über.

Friedhof	Grabfeld/- nummer	Nutzungsrecht	Verstorbene
Burg-Friedhof Friedhofsweg	1/645-646	Schmidt	Schmidt, H. O.
Burg-Friedhof Friedhofsweg	3/546-547	Bembenek	Bembenek, Johanna
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	A-I/160-161	Herbertz	Reinhold, Ludwig Reinhold, Auguste Helene Elfriede
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	A-II/198-200	Schirmuly	Verwold, Paul Becher, Paul Becher, Helene
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	C-III/201-202	Batsch	Kohnen, Karl Kohnen, Margarete
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	E-II/169	Andert	Andert, Irmgard Ingrid
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	E-II/19a-19b	Gründhammer	Pulvermacher, Paul Pulvermacher, Johanne Waschulewski, Anna Gertrud Waschulewski, Walter Rudolf
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	E-IV/168-169	Olmesdahl	Sonnenschein, Wilhelm August Sonnenschein, Hedwig
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	F-III/100-101	Mucha	Mucha, Günter
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	F-XII/298-300	Kaufmann	Wolfertz, Frieda Steffen, Paula Steffen, Karl Steffen, Adele Charlotte
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	I/172-173	Weppelmann	Hoffmann, Paula Hoffmann, Friedrich
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	K-III/864-865	Wichelhaus	Wichelhaus, Willi Wichelhaus, Martha
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	K-III/887-888	Dreikhausen- Lindner	Krengel, Heinrich Krengel, Heinz-Peter Krengel, Trude Klara
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	K-IV/533	Koeppel- Hubel	Koeppel, Wolfgang
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	K-IV/535-536	Koeppel- Hubel	Hubei, Johannes Willi
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	P-VI/218-219	Unger	Hagenbach, Eleonore Habenbach, Hans-Jürgen
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	F/7-8	Diehm	Diehm, Anna Diehm, Karl Heinrich
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	I/172-173	Weppelmann	Hoffmann, Paula Hoffmann, Friedrich

Solingen, 13.12.2023  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Brühne  
Abteilungsleiter  
Objektbetreuung und Friedhöfe

## BEKANNTMACHUNG

### Abfallwirtschaftssatzung der Klingenstadt Solingen – (AbfS) vom 18. Dezember 2023

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

Präambel

#### Abschnitt I Einleitende Bestimmungen

- §1 Aufgabe und Zielsetzung
- §2 Umfang und Verfahren der Abfallwirtschaft
- §3 Abfallentsorgungsanlagen
- §4 Ausgeschlossene Abfälle

#### Abschnitt II

##### Begründung des Benutzungsverhältnisses, Rechte und Pflichten

- aus dem Benutzungsverhältnis
- §5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- §6 Anschluss- und Benutzungszwang
- §7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- §8 Begriff des Grundstücks
- §9 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
- §10 Anzeige- und Auskunftspflicht
- §11 Betretungsrecht
- §12 Andere Berechtigte und Verpflichtete

##### Abschnitt III Durchführung der Abfallentsorgung

- §13 Abfälle zur Verwertung
- §14 Bioabfälle und Grünschnitt
- §15 Sperrige Abfälle (Sperrgut)
- §16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien
- §17 Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)
- §18 Schadstoffhaltige Abfälle
- §19 Bauschutt, Baustellenabfälle
- §20 Abfallbehälter und deren Zweckbestimmung
- §21 Vorzuhaltendes Abfallbehälterbehältervolumen
- §22 Benutzung der Abfallbehälter
- §23 Müllschleusen
- §24 Leerung der Abfallbehälter (Häufigkeit, Zeit und Unterbrechung)
- §25 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- §26 Abfallbehälterschränke
- §27 Standplätze im Keller

##### Abschnitt IV Benutzungsgebühren

§28 Gebührenpflicht

Abschnitt V Bußgeldvorschriften

§29 Ordnungswidrigkeiten

§30 Bußgeld

#### Abschnitt VI Schlussvorschriften

§31 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Anlage A

Annahmebedingungen für das Müllheizkraftwerk

Anlage B

Annahmebedingungen für das Entsorgungszentrum

Bärenloch

Anlage C

Abfallartenkatalog

#### Präambel

Die Klingenstadt Solingen beabsichtigt, mit dieser Satzung durch umweltgerechte Abfallentsorgung umweltbewusstes Verhalten zu fördern.

Ziel ist es, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt durch Beratung und Information zu vermeiden oder zu verringern, unvermeidbare Abfälle durch steuernde und begleitende Maßnahmen der Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen und die verbleibende Restabfallmenge schadarm zu beseitigen.

#### Abschnitt I Einleitende Bestimmungen

##### § 1

##### Aufgabe und Zielsetzung

- (1) Die Klingenstadt Solingen ist öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 KrWG. Sie betreibt die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaft) in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Hierzu bedient sie sich der Technischen Betriebe Solingen (TBS) als eigenbetriebsähnliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallwirtschaft in der Klingenstadt Solingen wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:
  1. Vermeidung und Verringerung von Abfällen und von Schadstoffen in Abfällen,
  2. Weiterverwendung von Gegenständen, soweit dies möglich ist,
  3. Recycling von Abfällen,
  4. energetische Verwertung von Abfällen, 5. umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.
- (3) Die Klingenstadt Solingen kann sich zur Erfüllung von Aufgaben aus §§ 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (4) Die Klingenstadt Solingen wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich vorrangig auf die Vermeidung von Abfällen sowie auf die Verwertung angefallener Abfälle hin (Vorbildfunktion).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Klingenstadt Solingen durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

- (6) Die Klingenstadt Solingen richtet ihr Beschaffungs- und Auftragswesen so aus, dass bei der Angebotswertung nach Möglichkeit Aspekte des Umweltschutzes in der Wertung mit zu berücksichtigen sind; die „Vergabedienstanweisung der Klingenstadt Solingen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

## § 2

### Umfang und Verfahren der Abfallwirtschaft

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den in § 3 genannten Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Klingenstadt Solingen gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen insbesondere folgende Leistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfall zum Zwecke der Beseitigung nach §§ 17 und 21.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen und Grünschnitt nach § 14, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. [§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)]
  3. Einsammeln und Befördern von Wertstoffen soweit es sich nicht um Leichtverpackungen handelt.
  4. Einsammeln und Befördern von Papier/Pappe/Kartonage, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage handelt.
  5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrgut) nach § 15.
  6. Einsammeln und Befördern von Altmetall/Metallschrott nach § 13 Abs. 3 Buchstabe f).
  7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und ElektronikAltgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 1.
  8. Sammlung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt (BattG) im Bringsystem nach § 16 Abs. 5.
  9. Sammlung von Bauschutt bis maximal 4 Tonnen gegen Entgelt im Bringsystem nach § 19.
  10. Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen im Bringsystem nach § 18.
  11. Sammlung von Alttextilien und Altschuhen im Bringsystem nach § 13 Abs. 3 Buchstabe b).
  12. Die Information und Beratung der Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und der Beseitigung von Abfällen hinsichtlich der Abfälle, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind. (§ 46 KrWG)
  13. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und soweit diese nicht der Straßenreinigung zuzuordnen sind.
  14. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet. (Wilde Kippe/Wilder Abfall)

Das Nähere ergibt sich aus Abschnitt III „Durchführung der Abfallentsorgung“.

## § 3

### Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Klingenstadt Solingen stellt folgende stationäre Abfallentsorgungsanlagen für die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung:
  - a) Müllheizkraftwerk (MHKW) incl. Schadstoffsammelstelle der Technischen Betriebe Solingen  
Standort: Sandstraße 16 a, 42655 Solingen  
Annahme von Abfällen: gem. Anlage A und C zu dieser Satzung
  - b) Entsorgungszentrum Bärenloch bestehend aus dem Wertstoffhof und der Mulch- und Kompostierungsanlage, betrieben durch die Entsorgung Solingen GmbH, Standort: Cronenberger Straße 177, 42651 Solingen.

Annahme von Abfällen: gem. Anlage B und C zu dieser Satzung

- (2) Abfälle, die bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung und der Anlage C Abfallartenkatalog zu dieser Satzung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Die Annahmebedingungen sind nach Rücksprache mit der Abfallentsorgungsanlage im Einzelfall einzuhalten; bei Nichteinhaltung oder bei Überschreitung der Annahmewerte gelten die Abfälle im Sinne dieser Satzung als ausgeschlossen. Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist diese insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.

## § 4

### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Insgesamt von der Abfallentsorgung durch die Klingenstadt Solingen sind ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesezt nicht gilt;
  - b) Abfälle, die in der dieser Satzung beigefügten Anlage C. Abfallartenkatalog nicht aufgeführt sind oder den dort aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses;
  - c) Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 8 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.
- (2) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
  - a) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritte oder private Entsor-

gungsträger mit den Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG beauftragt worden sind;

- b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, mit Ausnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen und den in § 15 genannten Abfällen;
  - c) Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine;
  - d) Altreifen.
- (3) Über § 4 Abs. 1 und 2 hinaus kann die Klingensteinadt Solingen in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Die Klingensteinadt Solingen kann den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf seinem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Klingensteinadt Solingen ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes NRW, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Insgesamt ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht bei einer der in § 3 genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert, nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht in von der Stadt in § 20 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden.

## **Abschnitt II**

### **Begründung des Benutzungsverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis**

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Klingensteinadt Solingen liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Klingensteinadt Solingen den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die von der Klingensteinadt Solingen zur Verfügung gestellten Sammelbehälter.
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Klingensteinadt Solingen nach § 4 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe

des § 3 einer von der Klingensteinadt Solingen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Klingensteinadt Solingen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2, 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Anschlussberechtigte von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Abs. 2 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Ein Vermischen der Abfallarten ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 21.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere:

- a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere:
- aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
- bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie:
- weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Abfällen nach § 4 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 3 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

## § 7

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:
- a) soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Klingensteinadt Solingen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 1 Satz 1 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG);
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Klingensteinadt Solingen im Rahmen des durchzuführenden Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG

nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG).

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt:
- a) soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
- b) soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

## § 8

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Handelsregister und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstückbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 9

### Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs und der Entledigung gem. § 3 Abs. 1 bis 4 KrWG erstmals erfüllt sind.

Als angefallen nach Satz 1 gelten insbesondere Abfälle und Gegenstände, die:

- a) in nach § 20 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen;
- b) für die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 15 bereitgestellt sind;
- c) in die nach § 13 Abs. 3 Buchstabe a) und b) von der Klingensteinadt Solingen bzw. vom Auftragnehmer der Systembetreiber im Rahmen der Sammlung aufgestellten Depot-Container für Abfälle zur Verwertung zweckentsprechend eingefüllt sind;
- d) beim mobilen Grünschnittcontainer abgegeben sind.
- (2) Abfälle, die nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände in einer von der Klingensteinadt Solingen nach § 3 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt mit der Aufstellung/ Zugänglichmachung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern nach § 4 Abs. 1 und 2 mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsan-

lage nach § 3. Werden Abfallbehälter, die nicht von der Klingenstadt Solingen zur Verfügung gestellt oder nicht vom Anschlussberechtigten beantragt worden sind, für die kommunale Abfallentsorgung bereitgestellt und entleert, so stellt dies ebenfalls eine Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne von Satz 1 dar.

- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Klingenstadt Solingen und der Entsorgung Solingen GmbH über, sobald sie eingesammelt, auf Sammelfahrzeuge verladen, in Depotcontainer (z.B. Alttextilien und Altschuhe) eingefüllt oder bei den im § 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.
- (5) Die Klingenstadt Solingen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

## **§ 10**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige und jeder Abfallbesitzer hat der Klingenstadt Solingen den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks, sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so sind sowohl der bisherige, als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die Klingenstadt Solingen unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und -erzeuger die notwendigen Auskünfte erteilen.

## **§ 11**

### **Betretungsrecht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke und der Standplätze für Abfallbehälter zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden.

## **§ 12**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen am Grundstück dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **Abschnitt III Durchführung der Abfallentsorgung**

## **§ 13**

### **Abfälle zur Verwertung**

- (1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz KrWG Abfälle, die verwertet werden. Aus privaten Haushaltungen sind dies z. B.:
  - Altpapier/-pappe,
  - Altglas,
  - Altmetall/Metallschrott,
  - Alttextilien und Altschuhe,
  - Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial,
  - Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie
  - Bioabfälle und Grünschnitt.
- (2) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltigen Abfällen zu sammeln und entsprechenden Sammelbehältern, Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen.
- (3) Für in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung stehen folgende Sammelsysteme zur Verfügung:
  - a) Für Altglas: Depotcontainer.  
Gewerbliche Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung können die Depotcontainer für Glas ebenfalls nutzen. Die Depotcontainer für Glas dürfen nur werktags von 8.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden.
  - b) Alttextilien und Altschuhe sind in die im öffentlichen Straßenraum im Auftrag der Klingenstadt Solingen aufgestellten Depotcontainer karitativer Organisationen zu geben.  
Alternativ kann auch die in § 3 Buchstabe b) genannte Annahmestelle am Wertstoffhof genutzt werden.

- c) Für Leichtverpackungen: grundstücksbezogene gelbe Sammelbehälter und das in § 3 Buchstabe a) genannte Müllheizkraftwerk und der in § 3 Buchstabe b) genannte Wertstoffhof.
- d) Für Papier/Pappe/Kartonage: grundstücksbezogene blaue Sammelbehälter und der in § 3 Buchstabe b) genannte Wertstoffhof.
- e) Für Bioabfälle und Grünschnitt: grundstücksbezogene Sammelbehälter mit braunem Deckel und für Grünschnitt die in § 3 Buchstabe b) genannte Mulch- und Kompostierungsanlage.
- f) Für Metall/Metallschrott: die mobile Metallschrottsammlung, die Sperrgutabfuhr nach § 15 sowie die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen.
- g) Für Altholz aus Möbelteilen: die Sperrgutabfuhr nach § 15 sowie die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen.
- h) Für Kork und CDs: die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen.

Die Klingensteinadt Solingen informiert über weitere Abgabemöglichkeiten.

- (4) Die Klingensteinadt Solingen kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vornehmen, sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen. Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## § 14

### Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Bioabfälle sind biologisch abbaubare organische Abfälle wie z. B.:
  - Lebensmittel- und feste Speisereste,
  - Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz,
  - Haare, Federn.
- (2) Grünschnitt sind biologisch abbaubare organische Abfälle wie z. B.:
  - Baum-, Strauch- und Grasschnitt, Laub, Blumen- und Pflanzenreste,
  - alte Blumentopferde.
- (3) In den Bioabfallbehälter gehören nicht:
  - mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen und Pflanzenteile,
  - Produkte aus Bioplastik, kompostierbarem oder abbaubarem Kunststoff.
 Diese sind ausschließlich über den Restmüllabfallbehälter zu entsorgen.
- (4) Bioabfälle und Grünschnitt aus privaten Haushaltungen sowie Haus- und Kleingärten können von dem Abfallbesitzer kompostiert oder als Mulchmaterial verwendet werden. sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Die Eigenverwertung hat ordnungsgemäß und schadlos i. S.d. § 7 Abs. 3 KrWG zu erfolgen.
- (5) Ist eine Eigenverwertung i.S.v. Abs. 3 nicht möglich, sind Bioabfälle und Grünschnitt, getrennt von den anderen Abfällen, in den von der Klingensteinadt Solingen zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter einzufüllen. Für Grünschnitt steht darüber hinaus die Sammelstelle gemäß § 3 Buchstabe b) und das Sammelfahrzeug im Haltestellensystem zur Verfügung; die Haltepunkte und -zeiten werden im jährlich erscheinenden Solinger Abfallkalender bekannt gegeben.
- (6) Der Anschluss an den Bioabfall ist freiwillig. Die An-, Ab- oder Ummeldung des Bioabfallbehälters ist für den Grundstückseigentümer einmal im Kalenderjahr kostenlos. Die Ausstattung des Bioabfallbehälters mit Bio-Filterdeckeln ist gestattet. Sollte der Bio-Filterdeckel bei der Entleerung des Bioabfallbehälters abreißen oder beschädigt werden, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ein Anspruch auf kostenlose Nachleerung besteht nicht, wenn die Behälter nachweislich durch eingefrorenen Inhalt nicht geleert werden konnten.
- (7) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers wird eine Reduzierung des Mindestbehältervolumens um 5 Liter pro Person und Woche gewährt, wenn
  1. kein Bioabfallbehälter genutzt wird und
  2. schriftlich erklärt wird, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle i. S. von Abs. 1 und 2 ordnungsgemäß und schadlos auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.
 Dem Antrag ist ein Foto des Komposters (Schnell-, Thermo- oder offener Komposter) beizufügen.
- (8) Die Reduzierung des Mindestbehältervolumens nach Abs. 7 gilt bei Eigentumswechseln oder bei der Bestellung eines Bioabfallbehälters als widerrufen.
- (9) Mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile sind ausschließlich über den Restabfallbehälter zu entsorgen.

## § 15

### Sperrige Abfälle (Sperrgut)

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrgut) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in den Restabfallbehälter oder Restabfallsäcken untergebracht werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.

Im Rahmen der Sperrgutabfuhr werden bspw. eingesammelt:

- Bewegliches Mobiliar,
- Gartengeräte und -möbel,
- Teppiche (gerollt),
- Fahrräder,
- große Spielzeugteile
- Elektro-Großgeräte,
- Elektro-Kleingeräte.

Brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die Abfallberatung gibt Auskunft zu Annahmestellen.

- (2) Von der Sperrgutabfuhr sind ausgeschlossen:
1. Abfälle zur Verwertung (ausgenommen elektrische Haushalts Großgeräte, Elektro-Kleingeräte, Kühlgeräte, Radiatoren, sperrige Geräte der Unterhaltungs- und der Informationselektronik sowie sonstige sperrige Haushaltselektrogeräte);
  2. Gegenstände, die Bestandteil des Gebäudes waren z.B. Türen und Fenster, Heizkörper, Waschbecken und ähnliche Gegenstände;
  3. Bauholz, Altreifen, Auto- und Motorradteile;
  4. Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle), i.S.v. § 17;
  5. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, i.S.v. § 19;
  6. Schadstoffhaltige Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte und Radiatoren), i.S.v. § 18;
  7. Sperrige Abfälle, die nicht von zwei Müllwerkern verladen werden können (70 kg im Einzelfall).
  8. Photovoltaik-Module
- Es besteht insofern keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr. Im Zweifelsfall entscheidet die Klingensteinadt Solingen, welche Gegenstände im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgt werden.
9. Nachtspeicherheizgeräte  
Es besteht insofern keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr. Im Zweifelsfall entscheidet die Klingensteinadt Solingen, welche Gegenstände im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgt werden.
- (3) Jeder Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Klingensteinadt Solingen hat im Rahmen der §§ 2 und 4 das Recht, sperrige Abfälle die nach Art und Menge üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen (maximal 4 Kubikmeter), bis zu dreimal im Jahr gesondert abfahren zu lassen.  
Der Sperrgutservice kann je an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene private Haushaltung oder Betrieb einmal pro Jahr unentgeltlich in Anspruch genommen werden, für den zweiten und dritten Abfuhrtermin wird ein Entgelt erhoben. Näheres dazu regelt die entsprechende Entgeltordnung.

- (4) Die Abholung ist von dem Besitzer des Sperrguts schriftlich unter detaillierter Angabe der abzuholenden sperrigen Abfälle zu beantragen. Der planmäßige Abfuhrtermin, wird von der Klingensteinadt Solingen mitgeteilt. Die angemeldeten sperrigen Abfälle sind der Klingensteinadt Solingen bereitzustellen. Das bereitgestellte Sperrgut wird von der Klingensteinadt Solingen abgeholt.

- (5) Das angemeldete Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr, jedoch frühestens nach 20.00 Uhr am Tag vor dem Abfuhrtag, zu ebener Erde auf dem privaten Grundstück an einem für die Mitarbeiter leicht erreichbaren und befestigten Standplatz – beispielsweise Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz – bereitzustellen. Ein Transportweg von 10,00 m von der Grundstücksgrenze zur erschließenden Straße (Erschließungsstraße) darf dabei nicht überschritten werden. Falls dieses nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der erschließenden Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. In diesem Fall ist nach der Abfuhr der öffentliche Raum vor dem Grundstück vom Antragsteller zu reinigen.

- (6) Wird die Sperrgutabfuhr infolge höherer Gewalt - beispielsweise durch Sturm jedweder Art, Starkregen -, oder durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Sperrgutabfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entgeltminderung. Ist das Einsammeln des Sperrguts aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so kann die Klingensteinadt Solingen unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten die Sperrgutabfuhr nachholen.

Ist für den Tag vor der Abfuhr und für den Abfuhrtag des Sperrguts eine Sturmwarnung – jedweder Art – des Deutschen Wetterdienstes herausgegeben, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf die Sperrgutabfuhr. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das bereits aufgestellte Sperrgut unverzüglich von dem Standplatz entfernt wird. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, so gehen entstehende Schäden hieraus zu seinen Lasten.

- (7) Bei Bedarf kann die Klingensteinadt Solingen auch festlegen, dass sperrige Abfälle an einem anderen geeigneten Aufstellort, außerhalb des Grundstückes, zur Abholung bereitzustellen sind. Dies ist unter anderem

bei privaten Straßen oder Zuwegungen oder wenn die Sammelfahrzeuge die zum Grundstück führende Straße nach der Verkehrsbeschilderung oder aus anderen Gründen nicht befahren dürfen oder können

zulässig.

- (8) Altmetallgegenstände gemäß § 13 Abs. 3 Buchstabe f), sowie elektrische und elektronische Altgeräte nach § 16 sind zur getrennten Verwertung am Abfuhrtag separat vom übrigen Sperrgut (Holz und sonstiges Brennbares) bereitzustellen.
- (9) Werden im Einzelfall mehr als 4 Kubikmeter sperrige Abfälle nach Abs. 3 Satz 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück.

Nach der Sperrgutabfuhr hat der Antragsteller den öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich in ausreichendem Maße zu säubern. Bewegliche Sachen oder Stoffe, die kein Sperrgut sind oder von der Sperrgutabfuhr nicht erfasst werden, werden von der Klingensteinadt Solingen am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind von dem Antragsteller unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und wieder seinem unmittelbaren Besitz bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Sperrgut, das im bekanntgegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurde, ist von dem Antragsteller unaufgefordert am Abfuhrtag ab Kenntnis des Unterbleibens der Abholung unverzüglich, ansonsten unmittelbar nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

- (10) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar gegen gesondertes Entgelt, bei der in § 3 Buchstabe a) genannten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.

### § 16

#### **Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien**

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zerstörungsfrei zu trennen und der gesonderten Altbatterien- Entsorgung der Stadt zuzuführen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Geräte oder Teile von Geräten, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten wie z. B.:
- Haushaltsgeräte,
  - Geräte der Unterhaltungselektronik,
  - Geräte und Anlagen der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik,
  - Elektrowerkzeuge,
  - Spielzeuge,
  - Uhren,
  - Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe,
  - Photovoltaik-Module,
  - Lampen und Leuchten,
  - Nachtspeicherheizgeräte.

- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte können an festen und mobilen Sammelstellen abgegeben oder im Rahmen der Sperrgutabfuhr nach § 15 abgeholt werden. Die Klingensteinadt Solingen informiert über die Ab- und Rückgabemöglichkeiten (bspw. im jährlich erscheinenden Abfallkalender).
- (4) Die Abgabe von Nachtspeicherheizgeräten und Photovoltaik-Modulen kann ausschließlich an der in § 3 Abs. 1 Buchstabe b) bezeichneten Abfallentsorgungsanlage erfolgen.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind vom Endnutzer, als Besitzer von Altbatterien, einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Klingensteinadt Solingen informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

### § 17

#### **Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)**

- (1) Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG Abfälle, die nicht verwertet werden, z. B. Restabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben wie:
- Asche/Kehricht,
  - Hygieneartikel,
  - Keramik, Porzellan,
  - Putztücher,
  - Schaumgummi,
  - Staubsaugerbeutel,
  - verschmutztes Papier, • Tapetenreste,
  - Windeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung sind der Klingensteinadt Solingen im Rahmen der bereitgestellten Restabfallbehälter zur Beseitigung zu überlassen.

### § 18

#### **Schadstoffhaltige Abfälle**

- (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG mit anorganischen oder organischen Stoffen in gesundheits- und/oder umweltgefährdender Konzentration wie z. B.:
- Batterien, Akkus,
  - Energiesparlampen,
  - Farben, Lacke (flüssig),
  - Fotochemikalien,
  - Holzschutzmittel,
  - Laborchemikalien,
  - Laugen,
  - Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren),
  - Lösungsmittel,
  - ölhaltige Betriebsmittel,
  - Pflanzenschutzmittel,
  - Quecksilber,
  - Reinigungsmittel,
  - Säuren,
  - Schädlingsbekämpfungsmittel,
  - Spraydosen.

- (2) Für die Entsorgung von mit Schadstoffen belasteten Abfällen wird die in § 3 Buchstabe a) genannte Schadstoffsammelstelle am MHKW vorgehalten. Nach Art des Schadstoffes getrennt, sind diese Abfälle dorthin zu bringen.

Die Klingensteinadt Solingen informiert über die Ab- und Rückgabemöglichkeiten (bspw. im jährlich erscheinenden Abfallkalender).

- (3) Die verschiedenen Rücknahmesysteme des Handels (z. B. für Batterien oder Leuchtstoffröhren) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## § 19

### Bauschutt/Baustellenabfälle

- (1) Bauschutt ist mineralisches Abbruchmaterial von baulichen Anlagen, das nicht das Gefährdungspotenzial im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG enthält.
- (2) Baustellenabfälle sind Stoffe, die bei Neu-, Um- oder Ausbau als Baumaterial, Bauzubehör und als Verpackungsmaterial anfallen, insbesondere:
- Dachziegel und -pappen,
  - Bauhölzer,
  - Fenster,
  - Rollläden,
  - Steine,
  - Toilettentöpfe,
  - Türen,
  - Wannen,
  - Waschbecken und
  - Gemische dieser Stoffe.
- (3) Bauschutt kann in einer Menge bis zu 4 Tonnen gegen Entgelt der unter § 3 Buchstabe b) aufgeführten Sammelstelle überlassen werden.
- (4) Die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfallarten sind am Entstehungsort voneinander und von anderen Abfallarten getrennt zu halten, soweit dies für eine hochwertige Verwertung erforderlich ist.

## § 20

### Abfallbehälter und deren Zweckbestimmung

- (1) Die Klingensteinadt Solingen stellt und unterhält die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung obliegen. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (2) Für das Einsammeln von Restabfall werden folgende Abfallbehälter („grau“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt:
- a) 40 l Abfallbehälter mit 14-täglicher Leerung
  - b) 60 l Abfallbehälter mit 14-täglicher Leerung,

- c) 80 l Abfallbehälter mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,
  - d) 120 l Abfallbehälter mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,
  - e) 240 l Abfallbehälter mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,
  - f) 770 l Abfallbehälter mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung,
  - g) 1.100 l Abfallbehälter mit wöchentlicher oder 14-täglicher Leerung.
- Hiervon abweichend kann die Klingensteinadt Solingen andere Sammelsysteme einsetzen und die Verwendung größerer Sammelbehälter auf Antrag genehmigen.

- (3) Grundstücke die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 nicht direkt mit dem Sammelfahrzeug angefahren werden können, können auf Antrag ausnahmsweise mit Restabfallsäcken ausgestattet werden. Die Restabfallsäcke sind bis zum Ende des Vorjahres bei den TBS, Dültgenstaler Straße 61, während der Dienstzeiten abzuholen. Die Abfallsäcke liegen ab einem Monat vor Beginn des Kalenderjahres zur Abholung bereit.

- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle können von der Klingensteinadt Solingen zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke sind vom Abfallbesitzer bei den Technischen Betrieben Solingen, dem autorisierten Einzelhandel und bei den Bürgerbüros der Klingensteinadt Solingen zu erwerben. Sie werden von der Klingensteinadt Solingen eingesammelt, soweit sie am Leerungstag zugebunden bis spätestens 7.00 Uhr auf dem Gehweg an den Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Die Abfallsäcke sind so aufzustellen, dass sie den Straßen-, Fußgänger- und Radverkehr weder gefährden noch behindern und die Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

- (5) Abfallsäcke nach Abs. 3 und Abs. 4 werden mit ihrem Inhalt entsorgt.

- (6) Für das Einsammeln von Bioabfällen und Grünschnitt (z. B. Gemüsereste, Schnittblumen und Laub) werden 120 l Abfallbehälter („braun“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.

- (7) Für das Einsammeln von Papier/Pappe/Kartonage (z. B. Zeitungen, Briefe und Zeitschriften) werden 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter („blau“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.

- (8) Für das Einsammeln von Verkaufsverpackungen (aus z. B. Metall, Kunststoff und Verbundmaterial) werden 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter („gelb“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.

- (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so ist die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst grö-

Beren Behältervolumen (z. B. 240 Liter statt 120 Liter) oder ein geänderter Leerungsrhythmus zu dulden.

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallbehälter, Behälter für Papier/Pappe/Kartonage oder Behälter für Verkaufsverpackungen mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallbehälter und/oder Behälter für Papier/Pappe/Kartonage und/oder Behälter für Verkaufsverpackungen abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallbehälter, Behälter für Papier/Pappe/Kartonage und Behälter für Verkaufsverpackungen ersetzt.

- (10) In die Straßenpapierkörbe nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 dürfen weder die nach § 4 ausgeschlossenen, noch die nach § 6 Abs. 1 dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle, die auf dem Grundstück eines Abfallbesitzers anfallen, eingefüllt werden.

### § 21

#### Vorzuhaltendes Abfallbehältervolumen

- (1) Das für ein Grundstück vorzuhaltende Abfallbehältervolumen für Restabfälle richtet sich nach dem zu erwartenden Abfallaufkommen infolge der Grundstücksnutzung und wird im Rahmen des Anschlusszwangs von der Klingensteinadt Solingen bestimmt, wobei auch die Anzahl und Art der Abfallbehälter, sowie der Leerungsrhythmus unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung festgelegt werden.

Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Veränderung von Behälteranzahl und –größe, sowie der Leerungshäufigkeit schriftlich oder in Textform beantragen. Die Entscheidung über die Veränderung steht im Ermessen der Klingensteinadt Solingen.

- (2) Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter gemäß Abs. 1 wird bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken eine wöchentliche Abfallmenge von 15 Liter pro auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) und Woche zugrunde gelegt. Bei Nutzung der Biotonne oder nachgewiesener, ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers eine Abfallmenge von 10 Liter pro auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt werden. Aus der hiernach ermittelten Abfallmenge in Litern (= Mindestbehältervolumen) richtet sich der zu nutzende Abfallbehälter nach § 20 Abs. 2. Weicht das errechnete Volumen von den Behältergrößen gemäß § 20 Abs. 2 Buchstabe b-g ab, gilt das nächstniedrigere Abfallbehältervolumen als Mindestausstattung (Abrundung).

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsreichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe) wird der

Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten gemäß Abs. 4 bis 6 ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Werden die Auskünfte, die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlich sind, bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken, nicht i.S.v. § 10 Abs. 4 oder nicht in ausreichendem Umfang erteilt, so wird das benötigte Behältervolumen geschätzt und die entsprechenden Abfallbehälter zugeteilt.

Für jeden Gewerbebetrieb nach § 7 Abs. 2 GewAbfV wird ein Restabfallvolumen von 30 Litern pro Woche als mindestens erforderlich angesehen.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der Fußnote 1 zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff. GewAbfV zu umfassen. Die Klingensteinadt Solingen legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (4) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen	je Platz/ Beschäftigten/ Person/Bett	Einwohnergleichwert	Liter pro Platz/ Beschäftigten/ Person/ Bett
Krankenhäuser, Kliniken u. ähnl. Einrichtungen	je Platz	1	15,00
öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1	3,33
Schulen, Kindergärten, Tagesmütter, Studienbetriebe, Tagespflege	je 1 bis 3 Beschäftigte je 10 Schüler/ Kinder/Studierenden/ Person	1	15,00 1,50
Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastromonomie, Caterer	je 1 bis 3 Beschäftigten je 10 Sitzplätze	1	15,00 1,50
Kioske, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2	30,00

Beherbergungsbetriebe	je 1 bis 3 Beschäftigte je 4 Betten (Sollstärke)	1	15,00
		1	3,75
Lebensmitteleinzel- u. Großhandel einschließl. Bäckereien und Metzgereien	je Beschäftigten	2	30,00
Sonstigen Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5	7,50
Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe (soweit nicht nebenberuflich und ohne Geschäftsräume)	je Beschäftigten	0,5	7,50
Baustellen, deren Bauzeit länger als 4 Wochen beträgt	je Beschäftigte	0,2	3,00
Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	0,5	7,50
Kinos, Theater, sonstige Veranstaltungsorte	je 15 Sitzplätze	1	1,00
Campingplätze	je vorhandener Stellplatz	1	15,00
Sportplätze, Sporthallen, Fitnesscenter	je 125 qm Sportfläche mit Sanitäreinrichtung ohne Sanitäreinrichtung	2	30,00
		1	15,00
Tennisplätze	je Spielfeld mit Sanitäreinrichtung ohne Sanitäreinrichtung	2	30,00
		1	15,00

Der Einwohnergleichwert entspricht dem Mindestbehältervolumen nach Abs. 2 und beträgt 15 Liter pro amtlich gemeldeter Person und Woche.

Bei unterschiedlichen Einrichtungen in einem Betrieb (zum Beispiel Gaststätte und Beherbergungsbetrieb oder Bäckerei und Café) werden die entsprechenden Buchstaben a) bis p) kumuliert angewendet.

Für alle nicht unter den Buchstaben a) bis p) aufgeführten Betriebe bzw. Einrichtungen setzt die Stadt einen Einwohnergleichwert fest, welcher sich danach orientiert, welchem Buchstaben der Betrieb bzw. die Einrichtung am ehesten entspricht.

- (5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten nach der kaufmännischen Rundungsregel festgelegt.
- (6) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 4 und 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung stehende Behältervolumen angerechnet.

- (8) Die gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters für mehrere aneinander grenzende Grundstücke kann erfolgen:
  1. auf Anordnung durch die Klingensteinadt Solingen,
  2. bei Einreichung eines entsprechenden schriftlichen Antrages, sofern die beteiligten Anschlussberechtigten gegenüber der Klingensteinadt Solingen nachweisen, dass die uneingeschränkte Benutzung der auf dem jeweils anderen Grundstück aufgestellten Abfallbehälter schuldrechtlich gesichert ist.

Die Abs. 2 und 7 gelten hier entsprechend.

- (9) Als Wochenendgrundstück im Sinne dieser Satzung gilt unabhängig vom Liegenschaftskataster und dem Grundbuch sowie ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jede bebaute Parzelle auf einem Grundstück innerhalb eines Wochenendhausgebietes, die eine selbständige Einheit bilden.
- (10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen oder das Volumen der vorhandenen Behälter nicht ausreicht, so ist die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 240 Liter statt 120 Liter) oder ein geänderter Leerungsrhythmus zu dulden.

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen der Behälter für Papier/Pappe/Kartonage oder der Behälter für Verkaufsverpackungen nicht ausreicht, so ist die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 240 Liter statt 120 Liter) zu dulden.

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallbehälter, Behälter für Papier/Pappe/Kartonage oder Behälter für Verkaufsverpackungen mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallbehälter und/oder Behälter für Papier/Pappe/Kartonage und/oder Behälter für Verkaufsverpackungen abgezogen und durch Restabfallbehälter mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallbehälter, Behälter für Papier/Pappe/Kartonage und Behälter für Verkaufsverpackungen ersetzt.

## § 22

### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer muss sicherstellen, dass die Abfallbehälter von allen berechtigten Benutzern ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass von den Abfallbehältern keine

gesundheitlichen Gefahren ausgehen können. Die Abfallbesitzer dürfen die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nur in die ihrem Grundstück zugeteilten Abfallbehälter einfüllen.

- (2) Die von der Klingensteinadt Solingen einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Behälter für Restabfall, Bioabfall, Verkaufsverpackungen und Papier/Pappe/Kartonage zur Verfügung gestellt. Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen unweigerlich beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen an Standplätzen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter abgelagert werden.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, gepresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Komprimierte, brennende, glühende, heiße, flüssige oder explosive Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

- (3) Die befüllten Abfallbehälter dürfen folgende Bruttogewichte nicht überschreiten:

Behältervolumen	max.
a) 40 l Abfallbehälter	10 kg
b) 60 l Abfallbehälter	25 kg
c) 80 l Abfallbehälter	30 kg
d) 120 l Abfallbehälter	43 kg
e) 240 l Abfallbehälter	84 kg
f) 770 l Abfallbehälter	245 kg
g) 1.100 l Abfallbehälter	350 kg

- (4) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften

### § 23

#### Müllschleusen

- (1) Die Klingensteinadt Solingen kann den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn

- a) im Antrag dargelegt wird, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restabfall, Altpapierabfall, Bioabfall und Wertstoffe) pro angeschlossenen Abfallerzeuger bzw. Standort gerechnet wird (hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren) und
  - b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch einen Abfallmanagement-Dienstleister nachweist und
  - c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 21 berücksichtigt wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer, der eine Müllschleuse betreibt oder betreiben lässt, trägt dafür Sorge, dass das Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind, führt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, so sind diese vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Stellt die Klingensteinadt Solingen wiederholt Überfüllungen, Verschmutzungen oder illegale Abfallablagerungen am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 1 a) angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen in Verbindung mit § 21 seitens der Klingensteinadt Solingen dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Abfallablagerungen von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen sind unzulässig.
- (4) Behälterreduzierungsanträge können erst nach Genehmigung und Inbetriebnahme der Müllschleuse gestellt werden. Für die Anträge gilt § 21 entsprechend. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch die Klingensteinadt Solingen kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 21 Abs. 2 - 4 dieser Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.

- (5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallwirtschaftssatzung bereits in Betrieb befindliche Müllschleusen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend. Abweichend zu Abs. 1 kann die Klingensteinadt Solingen den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn

- a) im Antrag dargelegt wird, dass die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 im derzeit laufenden Betrieb der Müllschleuse eingehalten werden und wurden,
  - b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch einen Abfallmanagement-Dienstleister nachgewiesen wird und
  - c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 21 berücksichtigt wurde.
- (6) Stellt die Klingenstadt Solingen Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 5 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.
- (7) Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich an die Klingenstadt Solingen zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach Vorprüfung durch selbigen und kann im Einzelfall untersagt werden. Die unter Verwendung von manuellen oder technischen Einrichtungen befüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nach § 22 Abs. 4 nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbindet die Klingenstadt Solingen von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle. Sollte durch die Klingenstadt Solingen mehrfach eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast festgestellt werden, kann sie die erteilte Genehmigung für das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung jederzeit widerrufen.

## § 24

### **Leerung der Abfallbehälter (Häufigkeit, Zeit und Unterbrechung)**

- (1) Restabfallbehälter nach § 20 Abs. 2 werden einmal wöchentlich oder 14-täglich geleert. Ein roter Punkt, der deutlich sichtbar am Restabfallbehälter angebracht wird, kennzeichnet die 14-tägliche Leerung. Bioabfallbehälter nach § 20 Abs. 6 werden 14-täglich geleert. Eine vierwöchentliche Leerung erfolgt bei Behältern für Papier/ Pappe/ Kartonage nach § 20 Abs. 7 und bei Behältern für Verkaufsverpackungen nach § 20 Abs. 8. Die Leerung erfolgt an Werktagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmt die Klingenstadt Solingen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter der Klingenstadt Solingen während der Abholzeiten ungehindert an die Abfallbehälter gelangen können. Die Sammelbehälter für Papier/Pappe/Kartonage und Verkaufsverpackungen

nach § 20 Abs. 7 und Abs. 8 und zugelassene Abfallsäcke nach § 20 Abs. 4 sind am Leerungstag bis spätestens 7.00 Uhr jedoch frühestens nach 20.00 Uhr am Tag vor dem Leerungstag, auf dem Gehweg an den Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen-, Fußgänger- und Radverkehr weder gefährden noch behindern und die Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich, jedoch spätestens bis 20.00 Uhr am Leerungstag, aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Ist kein Gehweg vorhanden, sind die Sammelbehälter auf dem Grundstück entlang der Grundstücksgrenze aufzustellen.

- (3) Liegt das Grundstück an einer Straße, die mit den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann oder keine für Abfallsammelfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit hat, oder ist für einen vorübergehenden Zeitraum die Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt, so hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter zu einem von der Klingenstadt Solingen im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Standort/Übergabepplatz zu verbringen. Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss dort so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet, behindert oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
  - (4) Liegt das Grundstück an einer Privatstraße, dass mit Abfallsammelfahrzeugen befahren werden soll, ist es zwingend erforderlich, dass zuvor ein schriftliches Einverständnis der Eigentümer zum Befahren dieser Zuwegung vorgelegt wird und die Klingenstadt Solingen für Schäden am Straßenbelag o. ä. nicht haftbar gemacht wird.
- Für die Abfallsammelfahrzeuge muss die Straßenbreite mindestens 4 m betragen. Die Durchfahrts Höhe beträgt mindestens 3,80 m. Am Ende der Privatstraße muss eine Wendemöglichkeit vorhanden sein, so dass die Abfallsammelfahrzeuge dort wenden können. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Befahren von privaten Grundstücken obliegt der Entscheidung der Klingenstadt Solingen.

- (5) Können die Abfallbehälter oder -säcke ohne Verschulden der Klingenstadt Solingen nicht geleert/ingesammelt werden, so werden sie vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin nur gegen Kostenerstattung geleert/ingesammelt; eine Verpflichtung hierzu seitens der Klingenstadt Solingen besteht nicht. Das gleiche gilt, soweit:
  - a) die Bruttogewichte der Abfallbehälter nach § 22 Abs. 4 überschritten oder
  - b) die Abfallbehälter nicht entsprechend ihrem Zweck i.S.v. § 20 befüllt sind.
- (6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbei-

ten, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entgelt- oder Gebührenminderung. Ist das Einsammeln der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so kann die Klingensteinadt Solingen unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten die Abfallentsorgung nachholen.

- (7) Andere Abfallbehälter als die in § 20 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 aufgeführten müssen von den der Klingensteinadt Solingen weder geleert noch eingesammelt werden.

## § 25

### Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen geeigneten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und Befördern der Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.

Wird seitens des Anschlusspflichtigen kein geeigneter Standplatz eingerichtet, so legt die Klingensteinadt Solingen nach Anhörung des Anschlusspflichtigen den Standplatz der Abfallbehälter nach den Vorschriften der §§ 25 bis 26 fest.

Bei Bedarf kann die Klingensteinadt Solingen auch festlegen, dass die Abfallsammelbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort, außerhalb des Grundstückes, zur Leerung bereitzustellen sind. Dies ist u.a. dann zulässig, wenn die Sammelfahrzeuge die zum Grundstück führende Straße nach der Verkehrsbeschilderung oder aus anderen Gründen nicht befahren dürfen oder können.

- (2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung für einen Neubau beantragt, so ist der Standplatz der Abfallsammelbehälter im Lageplan unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung einzutragen und bei der Klingensteinadt Solingen einzureichen.
- (3) Im Freien gelegene Standplätze sollen so gestaltet sein, dass die Sammelbehälter der Sicht von der Straße her entzogen sind.
- (4) Ein Transport der Sammelbehälter für Restabfall und Bioabfall vom Standplatz bis zur Ladekante des Sammelfahrzeuges wird durch die Klingensteinadt Solingen nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen:
1. Transportweg in verkehrssicherem Zustand und frei von Hindernissen.
  2. Transportweg ausreichend breit, d.h. für 2-rädrige Sammelbehälter mindestens eine Breite von 1,00 m und für 4-rädrige Sammelbehälter mindestens eine Breite von 1,50 m, beleuchtet, befestigt, eben und mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m.
  3. Der Transportweg soll höchstens 10,00 m betragen.
  4. Maximales Gefälle auf dem Transportweg von:

- 10% bei Abfallbehältern zwischen 60 l und 240 l Volumen und
- 5% bei Abfallbehältern ab 770 l Volumen.

5. Keine Treppen oder Stufen auf dem Transportweg, etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen auszugleichen.
6. Abfallsäcke nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen, die Regelungen des § 24 Abs. 2 sind zu beachten.
- (5) Gegen Gebühr können folgende Transportleistungen vom Anschlusspflichtigen schriftlich beantragt werden:
- a) Transport bis zu einer maximalen Entfernung von 25,00 m (Standplatz bis Ladekante des Sammelfahrzeuges).
  - b) Transport von Behältern zwischen 60 l und 240 l über Stufen (maximal 2 Stufen in ununterbrochener Folge) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Abfallgebührensatzung.
- (6) Führt ein Transportweg durch ein Gebäude oder einen Keller, so müssen Durchgänge mindestens 2 m hoch und mindestens 1,50 m breit sein. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen haben. Die Transportwege sind ausreichend zu beleuchten und stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (7) Wird ein Transport der Abfallbehälter durch die Klingensteinadt Solingen über Stufen oder durch Hauseingänge durchgeführt, so haftet die Klingensteinadt Solingen dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (8) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Abfallsäcke nach § 20 Abs. 3 und 4 sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen. Die Abfallbehälter sind am Leerungstag bis spätestens 7.00 Uhr, jedoch frühestens nach 20.00 Uhr am Tag vor dem Leerungstag, auf dem Gehweg an den Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen-, Fußgänger- und Radverkehr weder gefährden noch behindern und die Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich, jedoch spätestens bis 20.00 Uhr am Leerungstag, aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (9) Im Übrigen richten sich die Vorschriften über den Standplatz und Transportweg der Abfallsammelbehälter nach den einschlägigen Bau-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 26**  
**Abfallbehälterschränke**

- (1) Abfallbehälter können auch in Abfallbehälterschränken oder hinter Sichtblenden abgestellt werden. Dabei sind folgende Außenmaße der Abfallbehälter zu beachten:

Behältervolumen	Höhe in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
40 l, 60 l, 80 l und 120 l	94	48	56
240 l	108	58	74
770 l	147	136	105
1.100 l	147	136	130

- (2) Die Schränke müssen geeignet sein, die von der Klingensteinadt Solingen nach § 20 Abs. 2 bereitgestellten Abfallbehälter aufnehmen zu können. Nähere Auskünfte erteilt die Abfallberatung.

**§ 27**  
**Standplätze im Keller**

- (1) Abfallbehälter dürfen nur dann in Kellern aufgestellt werden, wenn eine Unterbringungsmöglichkeit im Freien nicht gegeben ist. Die Aufstellung in Kellern ist grundsätzlich nur bei Behältern zwischen 60 l und 120 l zulässig. In diesem Falle muss ein Schacht vorhanden sein, dessen Innenmaße, mindestens 75 cm x 75 cm betragen müssen. Es ist ein Aufzug einzubauen, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg auf gleicher Höhe liegen muss. Die aufklappbare Schachtabdeckung muss Scharniere aufweisen und mit einem Feststeller versehen sein. Für den Transport der in Kellern abgestellten Abfallbehälter wird eine zusätzliche Gebühr gemäß § 29 Abs. 4 Buchstabe c) erhoben.
- (2) In geschlossenen Räumen, in denen sich ungeschützte Hausanschluss- und Versorgungseinrichtungen befinden, dürfen grundsätzlich keine Abfallbehälter aufgestellt werden.

**Abschnitt IV Benutzungsgebühren**

**§ 28**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Klingensteinadt Solingen und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Klingensteinadt Solingen erhoben.

**Abschnitt V Bußgeldvorschriften**

**§ 29**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:

- a) entgegen § 4 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle in von der Klingensteinadt Solingen zugelassene Abfallbehälter einfüllt oder bei einer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen anliefert;
- b) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt, es sei denn die Voraussetzungen des § 7 liegen vor;
- c) entgegen § 9 Abs. 6 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- d) entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Zusammensetzung oder Menge, die wesentliche Veränderung der Zusammensetzung oder Menge, den Wechsel des Grundstückseigentums oder den Wechsel des Betriebsinhabers unverzüglich anzeigt;
- e) entgegen § 10 Abs. 4 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt;
- f) entgegen § 11 nicht ungehinderten Zutritt gewährt oder Sammelstellen nicht zugänglich hält;
- g) entgegen den Regelungen des § 15 Abs. 5 Satz 1, sperrige Abfälle früher als am Tag vor dem Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellt;
- h) entgegen § 15 Abs. 6 sperrige Abfälle trotz einer Sturmwarnung – jedweder Art – des Deutschen Wetterdienstes am Tag vor der Abfuhr und am Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellt
- i) entgegen § 15 Abs. 7 Abfälle nicht entsprechend separiert;
- j) entgegen § 18 Abs. 2 Schadstoffe nicht vom übrigen Abfall getrennt hält und zur Sammelstelle bringt;
- k) entgegen § 20 Abs. 3 nicht bis zum Ende des Vorjahres die bei der Klingensteinadt Solingen bereitliegenden Abfallsäcke abholt;
- l) entgegen § 20 Abs. 9 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene oder auf dem Grundstück anfallende Abfälle in Straßenpapierkörbe einfüllt;
- m) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 als Grundstückseigentümer nicht dafür sorgt, dass von den Abfallbehältern keine Gesundheitsgefahren ausgehen;
- n) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 unbefugt Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die ihm nicht zugeteilt wurden oder die nicht an besonders gekennzeichneten, allgemeinen öffentlichen Sammelstellen bereitgestellt sind;
- o) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 die genannten Abfälle nicht getrennt hält oder sie in andere Abfallbehälter als die jeweils für sie vorgesehenen einfüllt;
- p) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 sperrige Abfälle oder sonstige Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;

- q) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 4, zweiter Halbsatz Abfallbehälter soweit füllt, dass sie sich nicht mehr schließen lassen;
- r) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 5 Abfälle außerhalb der vorgesehenen Abfallbehälter ablagert;
- s) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 6 Abfälle in Abfallbehältern einstampft, einschlämmt oder in ihnen verbrennt;
- t) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 7 komprimierte, brennende, glühende, heiße, flüssige oder explosive Abfälle in einen Abfallbehälter einfüllt;
- u) entgegen § 22 Abs. 4 die Abfallbehälter so befüllt, dass die jeweils höchstzulässigen Bruttogewichte überschritten werden;
- v) entgegen § 24 Abs. 2 die Behälter früher bereit- oder später zurückstellt;
- w) entgegen § 25 Abs. 2 den Standplatz der Abfallbehälter nicht im Lageplan zum Baugenehmigungsverfahren einträgt;
- x) entgegen § 25 Abs. 8 die Behälter früher bereit- oder später zurückstellt.

### **§ 30 Bußgeld**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 50.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000 €.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Abfallwirtschaftssatzung in der Klingensteinadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 18. Dezember 2023  
 Kurzbach  
 Oberbürgermeister  
 (Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT,  
 Nr. 51, vom 18. Dezember)

### **Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung der Klingensteinadt Solingen**

(§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) und b) AbfS;  
 § 4 Abs. 1 Buchstabe b) AbfS)

#### **A. Annahmebedingungen für das Müllheizkraftwerk**

Die technische Einrichtung des Müllheizkraftwerkes erlaubt nur die Annahme solcher Abfälle, deren Brennverhalten nicht wesentlich von dem des Hausmülls abweicht und von denen keine schädlichen Einwirkungen auf die technischen Anlageteile, das Bedienungspersonal und die Umwelt zu befürchten sind. Von der Annahme zur Verbrennung sind alle Abfälle grundsätzlich ausgeschlossen, die nach ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, wie:

1. nicht brennbare Stoffe und Abfälle, sowie Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Steine, Sand, Schlamm, Asche und Schlacke, soweit sie nicht mindestens in einem Verhältnis von 1:10 mit brennbaren Abfällen vermischt sind.
2. Menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung und Wundverbände, ekelerregende oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver, Gifte soweit diese eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen.
3. Flüssige oder leicht vergasende Stoffe mit Flammpunkten unter 55 Grad Celsius.
4. Stoffe, die wegen ihres hohen Säuregehaltes oder Gehaltes an Chemikalien die Müllverbrennungsanlage gefährden oder die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen; im Sinne der vom Gesetzgeber auferlegten Emissionsgrenzwerte ist auf Verlangen der Mülleingangskontrolle vom Abfallerzeuger anhand einer Analyse die Unbedenklichkeit der bei der Verbrennung des Abfalls zu erwartenden Emissionen nachzuweisen.
5. Leicht entzündbare, radioaktive oder explosive Stoffe oder Abfälle, zum Beispiel Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen.
6. Sperrgut jeder Art, das mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden kann.
7. Glasfaser- / oder karbonfaserverstärkte Kunststoffe (GFK/CFK).  
 Daneben gelten folgende Annahmebedingungen für Anlieferungen aus Industrie und Gewerbe:
8. Bei eventueller Genehmigung werden Annahmekriterien wie zum Beispiel Mengen, Anfahrzeiten, Grenzwerte, Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen von Inhaltstoffen vorgegeben.
9. Keine Monoanlieferungen, vermischt mit anderen Abfällen nach Absprache mit der Mülleingangskontrolle.
10. Verpackte, staubfreie Anlieferung.
11. Kunststoffabfälle sind vor Anlieferung auf eine maximale Kantenlänge von 100 cm zu zerkleinern. Anlieferungen über 10 cbm Volumen sind mit der Mülleingangskontrolle abzustimmen.
12. Nicht gerollt, nicht mehrlagig, nicht gebündelt.
13. Das Stückgewicht darf 5 kg nicht überschreiten.
14. Die Verunreinigung des Abfalls ist auf eine tropffreie Restanhaftung begrenzt.

15. Zweifelsfälle der Abfallidentifikationen sind durch eine Analyse des Abfallerzeugers in Abstimmung mit der Mülleingangskontrolle auszuräumen.
16. In haushaltsüblichen Mengen.
17. Zugelassen, wenn eine Verwertung nach den gesetzlichen Auflagen (wie zum Beispiel Verpackungsverordnung) nicht möglich ist.
18. Maximal 50 kg, verpackte, luftdichte Anlieferung nach Vorgabe der Mülleingangskontrolle.
19. Stichtest.
20. Maximal 30-Liter-Gebinde.
21. Unter Vorbehalt einer Mengenbegrenzung.

### B. Annahmebedingungen für das Entsorgungszentrum Bärenloch

Die Annahmebedingungen einschließlich des Abfallartenkataloges für das Entsorgungszentrum Bärenloch (EZBä) können der jeweils gültigen Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Bärenloch der Entsorgung Solingen GmbH entnommen werden.

Diese enthält ebenfalls den Verweis auf alle im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Annahme und Entsorgung mineralischer Abfälle zur Verfügung stehende Deponien.

### C. Abfallartenkatalog

Als Bestandteil dieser Satzung gilt der von der Bezirksregierung genehmigte Abfallartenkatalog für das Müllheizkraftwerk und die Schadstoffsammelstelle am Müllheizkraftwerk in der jeweils gültigen Fassung.

( ) : Abfallschlüssel-Nummern/Abfallarten, die nicht in diesem Katalog enthalten sind, ( M,S,K,W ) sind von der Entsorgung durch die Klingensteinadt Solingen ausgeschlossen.

(M): Abfälle, die in dem MHKW angenommen und entsorgt werden können,

(S): Abfälle, die von der Schadstoffsammelstelle (MHKW) angenommen werden können,

(K): Abfälle, die von der Kompostieranlage (Entsorgungszentrum Bärenloch) angenommen werden können,

(W): Wertstoffe, die von dem Wertstoffhof (Entsorgungszentrum Bärenloch) angenommen werden können

Abfälle die mit einem Ausnahmevermerk versehen sind und in diesem Katalog nicht geführt werden befinden sich im AVV Gesamtkatalog. Diese Abfallarten können nicht in den aufgeführten Entsorgungsanlagen angenommen werden.

### C. Abfallartenkatalog

( ) : Abfallschlüssel-Nummern/Abfallarten, die nicht in diesem Katalog enthalten sind, ( M,S,K,W ) sind von der Entsorgung durch die Klingensteinadt Solingen ausgeschlossen.

(M): Abfälle, die in dem MHKW angenommen und entsorgt werden können,

(S): Abfälle, die von der Schadstoffsammelstelle (MHKW) angenommen werden können,

(K): Abfälle, die von der Kompostieranlage (Entsorgungszentrum Bärenloch) angenommen werden können,

(W): Wertstoffe, die von dem Wertstoffhof (Entsorgungszentrum Bärenloch) angenommen werden können

Abfälle die mit einem Ausnahmevermerk versehen sind und in diesem Katalog nicht geführt werden befinden sich im AVV Gesamtkatalog. Diese Abfallarten können nicht in den aufgeführten Entsorgungsanlagen angenommen werden.

Nummer aus der Abfallverzeichnisverordnung	Herkunftsbereich und Bezeichnung gem. der Abfallverzeichnisverordnung	Annahmebedingungen	gefährlicher Abfall	Entsorgungsanlage
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	8 / 19		M
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	10 / 17		M
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	10		M
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	11/ 12 / 13 / 17		M
02 01 99	Abfälle a. n. g.	10		M
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	8 / 9 / 10 / 18		M
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	9 / 18 / 19		M
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	15		M
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			

02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	8 / 19		M
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 9 / 10 / 19		M
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde	8		M
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	8		M
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 9 / 10 / 19		M
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	10		M
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	8 / 19		M
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 10 / 19		M
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	17		M
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	9 / 10	Ja	M
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	10 / 17		M
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	17		M
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	9 / 19		M
03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	9 / 19		M
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	9		M
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	9		M
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	9 / 19		M
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 03 03 10 fallen	9 / 19		M
03 03 99	Abfälle a. n. g.	8 / 10		M

4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	8 / 19 / 21		M
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	9 / 10		M
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	9 / 10		M
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	9 / 10		M
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	8 / 19 / 21		M
04 01 99	Abfälle a. n. g.	8 / 19 / 21		M
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	8 / 17 / 19		M
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	9 / 19		M
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	8		M
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	12		M
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	17		M
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	8	Ja	M
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	8	Ja	M
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8	Ja	M
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	8 / 14	Ja	M
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8 / 9 / 11 / 12 / 13 / 17 / 19 / 20	Ja	M

07 02 13	Kunststoffabfälle	7 / 8 / 11 / 12 / 13 / 17		M
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	8 / 9 / 20		M
07 02 99	Abfälle a. n. g.	9 / 11 / 12 / 13 / 17 / 19		M
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8	Ja	M
07 05 99	Abfälle a. n. g.	8 / 10		M
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8 / 9 / 20	Ja	M
07 06 99	Abfälle a. n. g.	8		M
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	8	Ja	M
8	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG; ZUBEREITUNG; VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle, die keine gefährliche Stoffe enthalten	8 / 9 / 20	Ja	M
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen, hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle	8 / 9 / 20		M
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	8		M
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	8 / 21		M;S
08 01 21*	Farb- und Lackentfernerabfälle	21	Ja	S
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	8		M
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			

08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	8 / 9 / 20		M
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
08 03 15	Druckfarbenschlämme, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen	8		M
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	11 / 12 / 13 / 17	Ja	M
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	11 / 12 / 13 / 17		M
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	8 / 9 / 20	Ja	M
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	8 / 9 / 20		M
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	11 / 12 / 13 / 17		M
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	11 / 12 / 13 / 17		M
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	8 / 10 / 19		M
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	8 / 21	Ja	M
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	8 / 21		M
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	8 / 19 / 21		M

12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	7 / 8 / 11 / 12 / 13 / 17		M
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	8 / 9 / 19	Ja	M
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 19	Ja	M
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	8 / 19		M
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)			
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	8	Ja	M
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	21	Ja	S
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	8 / 14 / 17		M;W
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	11 / 12 / 13 / 14 / 17		M;W
15 01 03	Verpackungen aus Holz	14 / 17		M
15 01 05	Verbundverpackungen	8 / 14 / 17		M
15 01 06	gemischte Verpackungen	14 / 17		M
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	17		M
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 20 / 21	Ja	M;S
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 14	Ja	M

15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	8 / 10		M
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen	36 / 40		W
16 01 07*	Ölfilter	8 / 14	Ja	M
16 01 19	Kunststoffe	11 / 12 / 13 / 17		M
16 01 22	Bauteile a.n.g.	11 / 12 / 13 / 17		M
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	21	Ja	S
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	21	Ja	S
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	21		S
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	21	Ja	S
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	21	Ja	S
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	21	Ja	S
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	21		S
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	39 / 41		W
17 01 02	Ziegel	39 / 41		W
17 01 03	Fliesen und Keramik	39 / 41		W
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	17		M
17 02 03	Kunststoff	11 / 12 / 13 / 17		M

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 21	Ja	M
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	21		M
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	9 / 15	Ja	M
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			W
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	8	Ja	M
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	32 / 39 / 41		W
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	8 / 21	Ja	M
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 9 / 21	Ja	M
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	8		M
18	ABFÄLLE AUS DER HUMAN-MEDIZINISCHEN ODER TIER-ÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	18		M
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöser Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	9 / 10 / 19		M
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18		M

18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöser Sicht keine besonderen Anforderungen werden	10		M
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	8 / 14 / 19 / 21		M
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	8 / 14 / 19 / 21		M
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	8 / 14 / 19 / 21	Ja	M
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	10		M
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	10		M
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	8 / 10		M
19 11	Abfälle aus der Altölraffination			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	8	Ja	M
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe	8 / 14 / 17		M
19 12 04	Kunststoff und Gummi	11 / 12 / 13 / 14 / 17		M
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	8 / 21	Ja	M
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	14 / 17		M
19 12 08	Textilien	12 / 17		M
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	14 / 17		M
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur brennbare Fraktion	14 / 17	Ja	M
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur brennbare Fraktion	14 / 17		M

20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	17		M;W
20 01 02	Glas	36		W
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	8 / 14 / 17 / 21		M
20 01 10	Bekleidung	17		M;W
20 01 11	Textilien	17		M;W
20 01 13*	Lösemittel	21	Ja	S
20 01 14*	Säuren	21	Ja	S
20 01 15*	Laugen	21	Ja	S
20 01 17*	Fotochemikalien	21	Ja	S
20 01 19*	Pestizide	21	Ja	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		Ja	S;W
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		Ja	W
20 01 25	Speiseöle und -fette	8 / 14 / 17 / 21		M
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	8 / 21	Ja	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 9 / 15 / 20 / 21	Ja	M;S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	8 / 9 / 15 / 20 / 21		M;S
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 10 / 19	Ja	M
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	8 / 10 / 19		M
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	16	Ja	M
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	16		M
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		Ja	S;W
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			S;W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		Ja	W

20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			W
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	17	Ja	M
20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt	17		M;W
20 01 39	Kunststoffe	8 / 11 / 12 / 13 / 17		M;W
20 01 40	Metalle	20		W
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	17		M;K;W
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	8 / 9 / 14 / 19		M
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	8 / 19		M;W
20 03 02	Marktabfälle	8 / 19		M
20 03 03	Straßenkehrschutt	8 / 19		M
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	8 / 19		M
20 03 07	Sperrmüll	8 / 19		M
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	8 / 19		M

## BEKANNTMACHUNG

### Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Klingenstadt Solingen vom 18.12.2023

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Klingenstadt Solingen in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Neufassung über die städtischen Friedhöfe der Klingenstadt Solingen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen

#### § 1

#### Gebührenpflicht:

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Klingenstadt Solingen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der beantragten Leistung durch den Friedhofsträger.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden Gebühren für Leistungen, die bereits in Anspruch genommen sind, in voller Höhe erhoben. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung anderer Leistungen erst begonnen

worden ist, wird dafür eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung bis zur vollen Gebühr erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
- a) wer durch eine gegenüber der Klingenstein Solingen abgegebene schriftliche Erklärung die Benutzung der Friedhöfe und/oder der Friedhofseinrichtungen oder Leistungen des Friedhofsträgers beantragt hat,
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), Stand 01.10.2014, nämlich
    - ba) der Ehegatte/ Ehegattin
    - bb) die Lebenspartner/in
    - bc) volljährige Kinder
    - bd) Eltern
    - be) volljährige Geschwister
    - bf) Großeltern
    - bg) volljährige Enkelkinder
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Friedhofsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

## § 4

### Gebührenbefreiung

Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen an der Schwanenstraße und an der Wuppertaler Straße sind von Friedhofsgebühren befreit.

## § 5

### Inkrafttreten

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Klingenstein Solingen tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Klingenstein Solingen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich Bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 18. Dezember 2023

Kurzbach  
Oberbürgermeister

<b>Gebührenpflichtige Handhabung/ Leistung</b>		<b>Gebühr in € 2024</b>
<b>1</b>	<b>Verfügungsrechte für Reihengrabstätten</b>	
<b>1.1</b>	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Sargreihengrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	343,00
1.1.2	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre Parkfriedhof, Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruherecht Burgfriedhof, Friedhofsweg – 30 Jahre Ruherecht	979,00
1.1.3	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht	653,00
1.1.4	Urnenreihengrabstätte – 20 Jahre Ruherecht	219,00
<b>1.2</b>	<b>Rasengrabstätten</b>	
1.2.1	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren Parkfriedhof, Wuppertaler Straße Burgfriedhof, Friedhofsweg 30 Jahre Ruherecht / 30-jährige Grabpflege	1.593,00
1.2.2	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg 20 Jahre Ruherecht / 20-jährige Grabpflege	1.062,00
1.2.3	Urnenrasenreihengrabstätte 20 Jahre Ruherecht / 20-jährige Grabpflege	579,00
1.2.4	Ascheverstreung im Streufeld incl. 20-jährige Pflege Parkfriedhof, Wuppertaler Straße	1.057,00
1.2.5	Reihenbaum, incl. 20-jähriger Pflege Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg / Burg-Friedhof, Friedhofsweg	604,00
1.2.6	Grabfeld für Sternenkinder (Tot- und Fehlgeburten) Parkfriedhof, Wuppertaler Straße	233,00
<b>1.3.</b>	<b>Gemeinschaftsgrabstätten</b>	
1.3.1	Gemeinschaftsgrabstätte (16 Urnen) incl. Bestattung	3.648,00
1.3.2	Reihengrab in der Baumgemeinschaftsgrabstätte Parkfriedhof, Wuppertaler Straße	621,00
<b>2</b>	<b>Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten (30 Jahre)</b>	
2.1	Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage	2.223,00

2.1a	Verlängerung Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage (pro Stelle, pro Jahr)	74,10
2.2	Sargwahlgrabstätte normal	1.143,00
2.2a	Verlängerung Sargwahlgrabstätte normal (pro Stelle, pro Jahr)	38,10
2.3	Pflegefreie Sargwahlgrabstätte incl. Einfassung	1.881,00
2.3a	Verlängerung pflegefreie Sargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	62,70
2.4	Pflegearme Sargwahlgrabstätte incl. Einfassung	1.635,00
2.4a	Verlängerung pflegearme Sargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	54,50
<b>Gebührenpflichtige Handhabung / Leistung</b>		
		<b>Gebühr in € 2024</b>
2.5	Kindersargwahlgrabstätte für Personen unter 5 Jahren	585,00
2.5a	Verlängerung Kindersargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	19,50
2.6	Urnenwahlgrabstätte	363,00
2.6a	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	12,10
2.7	Pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte	1.050,00
2.7a	Verlängerung pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte (für 2 Stellen, pro Jahr)	35,00
2.8	Wahlbaum incl. 30-jährige Pflege für 2 oder 4 Stellen Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg / Burg-Friedhof, Friedhofsweg	1.998,00 Gebühr für 2 Stellen
2.8a	Verlängerung Wahlbaum (für 2 Stellen, pro Jahr)	66,60
2.8.b	Wahlgrab in der Baumgemeinschaftsgrabstätte mit 2 oder 4 Stellen, Parkfriedhof, Wuppertaler Straße	2.190,00 Gebühr für 2 Stellen
2.8c	Verlängerung Baumgemeinschaftsgrabstätte (für 2 Stellen, pro Jahr)	73,00
2.9	Kolumbarienkammer für 2 Urnen incl. 30jährige Pflege	2.697,00
2.9b	Verlängerung Kolumbarienkammer (pro Jahr)	89,90
2.9.c	Wahlbaum mit Kammer für 2 Urnen (Kaverne) incl. 30-jähriger Pflege Waldfriedhof, Hermann-Löns-Weg / Burg-Friedhof, Friedhofsweg	2.727,00
2.9d	Verlängerung Wahlbaum mit Kammer (pro Jahr)	90,90
2.10	Zusatzbeisetzung in Sarggrabstätte, je Bestattung	107,00
2.11	Sonderwahlgrabstätte für Mensch- und Tierbestattung	1.635,00
2.11a	Verlängerung Sonderwahlgrabstätte für Mensch- und Tierbestattung (pro Stelle, pro Jahr)	54,50
<b>3</b>	<b>Leistungsgebühren</b>	
<b>3.1</b>	<b>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
3.1.1	Nutzung der Trauerhalle incl. Dekoration sowie Bereitstellung der Orgel bzw. Musikanlage	310,00
3.1.2	Verlängerung der Trauerhallennutzung für ½ Stunde	130,00
3.1.3	Verlängerung der Trauerhallennutzung für 1 Stunde	250,00
3.1.4	Trauerhallenvorraum	85,00
3.1.5	Trauerraum incl. Dekoration und Musikanlage	127,00
3.1.6	Abschiedsraum/Zellendekoration	64,00
3.1.7	Tiefkühlzellenbenutzung bis zu 3 Tagen	42,00
3.1.8	Tiefkühlzellenbenutzung, jeder weitere Tag	14,00

3.1.9	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung bis zu 3 Tagen	19,80
3.1.10	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung, jeder weitere Tag	6,60
3.1.11	Waschraum je Stunde	108,00
<b>Gebührenpflichtige Handhabung/ Leistung</b>		
		<b>Gebühr in € 2024</b>
<b>3.2</b>	<b>Bestattungsleistungen</b> (incl. Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze, Ersthügelung und Benutzung der Leichenzelle bis zu 3 Tage)	
3.2.1	Normalgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	545,00
3.2.2	Normalgrabstätte für Personen über 5 Jahre	930,00
3.2.3	Urnengrabstätte	481,00
3.2.4	Bestattungskosten Kolumbarien/ Kavernen (incl. Urnenfach öffnen, Urnenfach schließen, Vor- und Nacharbeiten des Blumenschmuckes sowie anschließende Entsorgung)	160,00
3.2.6	Aschenbestattung	30,00
3.2.7	Einbringung einer Grabbeigabe (Tierbestattung)	160,00
3.2.8	bei Früh- Totgeburten	50,00
3.2.9	Urnenbestattung am Baum	514,00
<b>3.3</b>	<b>Weitere Leistungen</b>	
3.3.1	Standfestigkeitskontrolle für stehende Grabmale pro Jahre des Verfügungs- oder Nutzungsrechts. Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.	2,25
<b>3.4</b>	<b>Umbettungen (innerhalb der städt. Friedhöfe)</b>	
3.4.1	Umbettungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	1.475,00
3.4.2	Umbettungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	2.758,00
3.4.3	Umbettungen von Urnen	866,00
<b>3.5</b>	<b>Ausgrabungen (ohne Wiederbeisetzung)</b>	
3.5.1	Ausgrabungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	930,00
3.5.2	Ausgrabungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	1.828,00
3.5.3	Ausgrabungen von Urnen	385,00
3.5.4	Ausgrabungen auf behördliche Anordnung	Entsprechend des jeweiligen Tarifes.
3.5.5	Ausbettung einer Urne im Kolumbarium	225,00
<b>3.6</b>	<b>Wiederbeisetzung (von anderen Friedhöfen)</b>	
3.6.1	Wiederbeisetzung von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	545,00
3.6.2	Wiederbeisetzung von Personen über 5 Jahre mit Sarg	930,00
3.6.3	Wiederbeisetzung von Urnen	481,00

<b>4</b>	<b>Sonderleistungen</b>	
4.1	Für beantragte Leistungen, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, berechnen sich die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.	
<b>Gebührenpflichtige Handhabung/ Leistung</b>		
		<b>Gebühr in € 2024</b>
4.2	Pflegeaufwand für - vorzeitige Rückgabe einer Sarggrabstätte - nicht angelegte Sarggrabstätte, pro Stelle, pro Jahr	11,50
4.3	Pflegeaufwand für - vorzeitige Rückgabe einer Urnengrabstätte - nicht angelegte Urnengrabstätten pro Stelle, pro Jahr	7,20
4.4	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Sargbestattungen	53,00
4.5	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Urnenbestattungen	35,00
4.6	Bestattungsleistung außerhalb der Dienstzeit freitags ab 13:00 Uhr (Aufschlag auf Räumlichkeiten und Grabarbeiten)	25% Aufschlag
4.7	Aufschlag für Särge mit Übergroße	466,50
<b>4.8</b>	<b>Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern, baulichen Anlagen, Einfassungen und Anpflanzungen</b>	
4.8.1	Einfassung	35,00
4.8.2	Stehender Stein	65,00
4.8.3	Liegender Stein	35,00
4.8.4	Sarggrabstätte/ pro Stelle	174,00
4.8.5	Urnengrabstätte/ Kindergrabstätte/ pro Stelle	43,00
4.8.6	Räumen einer Kolumbariengrabstätte	70,00
4.8.7	Sarggrabstätte auffüllen und einsäen/ pro Stelle	35,00
<b>4.9</b>	<b>Kosten für die Verlegung von Liege-, Verschlussplatten oder Stelen durch die Friedhofsverwaltung</b>	
4.9.1	Liegeplatte verlegen, kleine Platte	35,00
4.9.2	Liegeplatte verlegen, große Platte	53,00
4.9.3	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stolperstein	35,00
4.9.4	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stele	53,00
4.9.5	Verschlussplatte wechseln, Kolumbarium	35,00
4.9.6	Gedenkplakette anonym	40,00
<b>5</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>5.1</b>	<b>Bearbeitung von Anträgen</b>	
5.1.1	Genehmigung für das Aufstellen eines stehenden Grabmals	54,00
5.1.2	Genehmigung für das Aufstellen eines liegenden Grabmals	36,00
5.1.3	Genehmigung von Einfassungen	36,00
5.1.4	Genehmigung für das Aufstellen einer Bank auf Grabstätten	18,00
5.1.5	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher	18,00

5.1.6	Genehmigung von Umbettungen, Ausgrabungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung	72,00
5.1.7	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden	18,00
<b>Gebührenpflichtige Handhabung/ Leistung</b>		
		<b>Gebühr in € 2024</b>
5.1.8	Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrerlaubnis – alle 2 Jahre -	36,00
5.2	Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat	15,00
5.3	Versendung einer Urne	37,00

## BEKANNTMACHUNG

### I. Änderungssatzung zur Satzung über die städtischen Friedhöfe in Solingen (Friedhofssatzung) vom 18.12.2023

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Klingenstadt Solingen in der Sitzung am 14.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung über die städt. Friedhöfe der Klingenstadt Solingen (Friedhofssatzung) beschlossen:

#### § 1

In Absatz 2 wird als Satz 2 neu eingefügt „Auf diesen beiden Friedhöfen wird nur in besonderen Fällen bzw. in Sondergrabstätten beigesetzt“. Es werden die Sätze „Auf diesen Friedhöfen wird nur noch in Wahlgrabstätten bestattet, soweit dafür nachweislich Nutzungsrechte vorhanden sind. Eine Bestattung aufgrund der vorhandenen Nutzungsrechte ist nur noch bis zum 31.12.2024 möglich, da beide Friedhöfe zu diesem Zeitpunkt geschlossen werden.“ ersatzlos gestrichen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung über die städtischen Friedhöfe der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmung und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese I. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Solingen, 18. Dezember 2023  
 Kurzbach  
 Oberbürgermeister

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 18. Dezember 2023

Kurzbach  
 Oberbürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen (Entsorgungssatzung – EntsorgS) vom 18. Dezember 2023**

---

Aufgrund von §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Klingensteinadt Solingen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

- (1) In § 12 Abs. 2 wird ersetzt:  
67,36 EUR durch 68,05 EUR
- (2) In § 12 Abs. 3 wird ersetzt:  
2,89 EUR durch 18,75 EUR
- (3) In § 14 Abs. 4 werden ersetzt:  
In Buchstabe a) 4,86 EUR durch 30,01 EUR  
In Buchstabe b) 1,12 EUR 7,50 EUR

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

---

**BEKANNTMACHUNG**

---

**sVII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen vom 18.12.2023**

---

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Klingensteinadt Solingen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3):

A. Anlieger 14tägig	1,663 EUR
B. Anlieger 1x wöchentlich	3,151 EUR
C. Anlieger 2x wöchentlich	5,952 EUR
D. Anlieger 3x wöchentlich	8,403 EUR
E. Anlieger 6x wöchentlich	15,756 EUR
F. überw. Innerörtl. 2x wöchentlich	5,252 EUR
G. überw. Innerörtl. 3x wöchentlich	6,828 EUR
H. überw. Innerörtl. 6x wöchentlich	8,403 EUR
I. Anlieger hohe Verk. 2x wöchentlich	5,602 EUR
J. Anlieger hohe Verk. 3x wöchentlich	7,354 EUR
K. Gehweg 1x wöchentlich	2,993 EUR
L. Gehweg 3x wöchentlich	8,403 EUR
M. Gehweg 6x wöchentlich	14,705 EUR

(2) In § 7 Absatz 7 Satz 3 werden ersetzt:

in Buchstabe A 1,485 Euro durch 1,569 EUR  
in Buchstabe B 0,643 Euro durch 0,680 EUR

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Klingensteinadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 18. Dezember 2023

Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen vom 18. Dezember 2023

---

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Klingensteinadt Solingen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

- (1) In § 3 Abs. 1, S. 1 wird ersetzt:  
Wassergebühr durch Trinkwassergebühr
- (2) In § 3 Abs. 2 wird ersetzt:  
3,0942 € (netto) durch 3,0685 € (netto)

(3) § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser ist das Kalenderjahr. Sofern die bezogene Wassermenge nicht zum Ende eines jeden Kalenderjahres abgelesen wird, wird von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den tatsächlich abgelesenen Zeitraum ausgegangen. Der Wasserbezug wird anteilig auf die kalenderjährlichen Veranlagungszeiträume aufgeteilt. Dann wird der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Wasserbezug multipliziert. Das gilt auch dann, wenn die Gebührenpflicht zwischen Ableseterminen beginnt oder endet. Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Im Falle eines unterjährigen Zählerwechsels entsteht die Gebühr zum Tag des Zählerausbaus und wird anschließend durch Bescheid festgesetzt. Erlischt die Gebührenpflicht während des Erhebungs- bzw. Festsetzungszeitraumes, so entsteht die Gebühr zu diesem Zeitpunkt und wird anschließend durch Bescheid festgesetzt. Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser bei Hydrantenstandrohren sowie die einmalige Anschlussgebühr (Verwaltungsgebühr) und Grundgebühr entstehen bei einer Zwischenablesung zum Zeitpunkt der Zwischenablesung. Sollte keine Zwischenablesung stattgefunden haben, entstehen die Gebühren bei Rückgabe des Hydrantenstandrohres. Die Gebühren werden anschließend jeweils durch Bescheid festgesetzt.

(4) In § 7 Abs. 3 wird ersetzt:

Bei den Wassergebühren durch  
Bei der Verbrauchsgebühr für Trinkwasser

(5) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser bei Hydrantenstandrohren, sowie die einmalige Anschlussgebühr (Verwaltungsgebühr) und die Grundgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 18. Dezember 2023

Kurzbach

Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **XI. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – EntwS vom 18. Dezember 2023**

---

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Klingensteinadt Solingen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

1. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 23 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserableitung gilt die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen während des Veranlagungszeitraumes entnommene Wassermenge (m<sup>3</sup>) abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Abzug wird auf schriftlichen Antrag der/des Gebührenpflichtigen gewährt. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß die Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (3) Der Antrag auf Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen wird berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gestellt wird.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann anstelle eines gesonderten Nachweises eine auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr für jedes Stück Großvieh angesetzt werden; maßgebend ist der Viehbestand, der einen Tag nach Ablauf des vorherigen Abrechnungszeitraumes existiert. Der Abzug ist binnen einem Monat nach Zugang des Abrechnungsbescheides für den darauffolgenden Abrechnungszeitraum zu stellen.

Ansonsten wird ein Antrag auf Abzug der im Hinblick auf den Viehbestand anzusetzenden Wassermenge berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides gestellt wird.

Von dem Abzug sind Wassermengen von 30 m<sup>3</sup>/je Einwohner/Jahr ausgeschlossen.

- (5) Als Wassermenge nach § 23 Abs. 22 Satz 1 EntwS gilt
  - a) für das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser die durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen oder andere Wasserversorgungsunternehmen auf den Veranlagungszeitraum umgerechnete und in Rechnung gestellte Frischwassermenge
  - b) für das aus privaten Förder- bzw. Versorgungsanlagen dem gebührenpflichtigen Grundstück zugeleitete Wasser die durch Wasserzähler nachgewiesene Menge.Werden über einen Wasseranschluss mehrere Grundstücke versorgt, so gilt jeweils die Menge als dem einzelnen Grundstück in Rechnung gestellt, die auf das

einzelne Grundstück entsprechend seinem anteiligen Wasserbezug als Teil der insgesamt in Rechnung gestellten Menge entfällt.

Die Aufteilung ist von einem der beteiligten Gebührenpflichtigen unaufgefordert binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung über die Frischwasserlieferung (Ausschlussfrist) des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Ist die Aufteilung strittig oder wird sie nicht binnen eines Monats nach Zugang der Wasserrechnung des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt, so kann sie geschätzt werden.

- (6) Soweit die Wasserversorgung aus einer eigenen Versorgungsanlage erfolgt, werden den zu berechnenden Schmutzwassergebühren die von eingebauten Wassermessern angezeigten Wassermengen des Veranlagungsjahres zugrunde gelegt. Die angezeigten Wassermengen des der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahres sind bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres der Stadt Solingen mitzuteilen. Die hierfür zu zahlenden Schmutzwassergebühren werden gesondert durch die Stadt Solingen festgesetzt, mittels Gebührenbescheid. Im Rahmen dieser Gebührenfestsetzung sind Abschlagszahlungen auf der Basis der angezeigten Wassermengen des der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahres in einem quartalsweisen Abschlagszahlungsrhythmus bzw. in dem von der Stadt Solingen festgesetzten Abschlagszahlungsrhythmus zu leisten.

- (7) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Erlischt die Gebührenpflicht während des Erhebungs- bzw. Festsetzungszeitraumes, so entsteht die Gebühr zu diesem Zeitpunkt und wird anschließend durch Bescheid festgesetzt. Bei unterjähriger Entstehung der Gebührenpflicht werden Vorausleistungen für das restliche Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.

Im Falle eines unterjährigen Zählerwechsels entsteht die Gebühr zum Tag des Zählerausbaus und wird anschließend durch Bescheid festgesetzt.

Auf die sich ergebende Gebührenschild werden die bis zur Abrechnung fälligen Vorausleistungen angerechnet. Ergibt sich bei der Endabrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen angesetzt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet oder verrechnet. Die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (8) Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt für Schmutzwasser anhand der gebührenpflichtigen Verbrauchsmenge für Trinkwasser des letzten Abrechnungszeitraumes. Bei der Festsetzung der Vorausleistungen wird keine Abzugsmenge berücksichtigt.

Bei Neuanschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand des Wasserverbrauches, der von den Stadtwerken auf Grund von Erfahrungswerten für angeschlossene Grundstücke mit vergleichbaren Verhältnissen geschätzt wird.

- (9) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (10) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich
- a) bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden 3,205 EUR,
  - b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden 1,671 EUR.
- (11) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen, deren Höhe vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festzulegen ist.
- (12) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr 45 v. H. der Gebühr nach § 23 Abs. 5 EntwS. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 EntwS).
- (13) Bei Gebührenpflichtigen, die Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden sind, werden nur dann die Gebühren nach § 23 Abs. 5 EntwS für Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden erhoben, wenn sie für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§24 Abs. 5 EntwS) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben für das betreffende Grundstück herangezogen worden sind und nur insoweit, als es sich um betriebliche Abwässer handelt, die die Zahlung zu Verbandslasten oder Abgaben begründen. Ansonsten sind die Gebühren für Nichtmitglieder in Wasserwirtschaftsverbänden nach § 23 Abs. 5 EntwS zu entrichten.

(14) Erfolgt die Behandlung des mittels der öffentlichen Abwasseranlage gesammelten und fortgeleiteten Abwassers in einer Kläranlage, zu deren Unterhaltungskosten die Stadt nicht beiträgt, so ist der nach § 23 Abs. 5 EntwS für Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden maßgebliche Gebührensatz anzuwenden.

2. In § 23a Abs.7 wird ersetzt:  
1,048 EUR durch 1,203 EUR

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XI. Änderungsatzung der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 18. Dezember 2023

Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Ordnung der Stadt Solingen über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen vom 18. Dezember 2023

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (G V NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 14. Dezember 2023 nachstehende Entgeltordnung für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen beschlossen

#### § 1 Benutzung

Für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

#### § 2 Grundsätze

1. Maßgeblich für alle Entgeltberechnungen ist das durch die Waagen des Müllheizkraftwerkes registrierte Gewicht.
2. Bei der Definition der angelieferten Abfallarten und Zuordnung zum privaten Haushalt gilt im Zweifelsfall die Entscheidung der Mitarbeiter der Eingangskontrolle des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen, im Rahmen des dortigen Ermessens.
3. Anlieferungen von gefährlichen Abfällen gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) können nur nach vorheriger Anmeldung bei der Eingangskontrolle erfolgen.
4. Für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen bis zu einer Abfallmenge von 200 kg wird eine Pauschale berechnet. Diese Anlieferungen werden stichprobenweise gewogen. Die Abfallmenge, die 200 kg überschreitet, wird nach Gewicht gemäß dem Preis für die Anlieferung sonstiger Abfälle berechnet.
5. Sonstige Anlieferungen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen werden grundsätzlich gewogen. Bei Unterschreiten der Waagen-Mindestlast durch die Leer-Wiegung oder die ermittelte Differenz-Menge aus Brutto-Wiegung und Leer-Wiegung, ist anstelle des gewichtsbezogenen Entgeltes eine Mindestlast-Pauschale zu entrichten.
6. Der Zuschlag für die begleitete Verbrennung (nachvollziehbare gesicherte Verbringung der Kundenabfälle in die Verbrennung) wird zusätzlich zu den ermittelten Verbrennungsentgelten berechnet. Der Tonnenpreis gilt hierbei zugleich als Mindestpreis.
7. Zur Anlagenauslastung und um die Erreichung des Betriebsergebnisses sicherzustellen, können auf die Entgelte gem. dieser Entgeltordnung Rabatte eingeräumt werden.
8. Die Entgelte werden für jede Benutzung erhoben.

9. Bei der Berechnung des Gesamt-Netto-Entgeltes werden die Preisbestandteile gem. § 3 „Verbrennungsentgelt Teil 1“ und gem. § 4 „Verbrennungsentgelt Teil 2 für CO<sub>2</sub>-Abgabe“ addiert.

### § 3 Verbrennungsentgelt Teil 1

Die Verbrennungsentgelte für die Anlieferung von Abfall gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen – (AbfS) in der zurzeit geltenden Fassung betragen für:

1. Abfallanlieferungen
  - 1.1. Gewogene Abfallanlieferungen
    - 1.1.1. gefährliche Abfälle nach Gewicht 260,00 Euro/Mg
    - 1.1.2. sonstige Abfälle nach Gewicht 220,00 Euro/Mg
  - 1.2. Mindestentgelte (gem. § 1 lfd. Nr. 5.) für Anlieferungen unter Waagen-Mindestlast pauschal 30,00 Euro
  - 1.3. Gem. Siedlungs-Abfälle aus privaten Haushalten je Anlieferung bis 200 kg Abfallmenge (Kleinanlieferung) abweichend von Ziffer 1.1. + Ziffer 1.2. pauschal 5,00 Euro

2. Wiederaufladen zurückgewiesener Anlieferungen mit Hilfe eines Ladefahrzeuges (pro Vorgang) pauschal 50,00 Euro
3. Zuschlag für eine begleitete Verbrennung nach Gewicht 50,00 Euro/Mg
4. Bearbeiten eines Entsorgungsnachweises pauschal 30,00 Euro
5. Nutzung der geeichten Waage ohne Abfallanlieferung (Wiegegebühr je Wiegung) pauschal 4,00 Euro

### § 4 Verbrennungsentgelt Teil 2 für CO<sub>2</sub>-Abgabe

Zu den unter § 3 aufgeführten Verbrennungsentgelten wird ein zusätzliches Verbrennungsentgelt (Teil 2) gem. den Ziffern 1.- 4. erhoben. Dieses Verbrennungsentgelt Teil 2 richtet sich nach der Höhe der Abgabe auf den eingesetzten Brennstoff die durch die TBS gem. EBeV 2030 Anlage 2 Teil 5 (CO<sub>2</sub>-Abgabe) zu leisten sind. Diese Abgabe richtet sich nach der angelieferten Abfallart und der angelieferten Abfallmenge. Maßgeblich ist hier die Abfallschlüsselnummer (ASN) unter der der Abfall zu deklarieren ist.

ASN	Bezeichnung	Abfallkategorie	Energiebezogener Emissionsfaktor [Mg CO /Mg Abfall] nach EBeV 2030 Anlage 2 Teil 5	CO -Abgabe €/Mg Abfall bei einem Zertifikatspreis von <b>40,00 €</b>
150105	Verbundverpackungen	Leichtverpackungen	1,033	41,32 €
150106	gemischte Verpackungen	Gewerbeabfall	0,604	24,16 €
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Gewerbeabfall	0,604	24,16 €
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Gewerbeabfall	0,604	24,16 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Gewerbeabfall	0,604	24,16 €
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Gewerbeabfall	0,604	24,16 €
191208	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Gewerbeabfall	0,604	24,16 €
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Gewerbeabfall	0,604	24,16 €
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe)	Sortierreste	0,475	19,00 €
191212	sonstige Abfälle (einschließlich)	Sortierreste	0,475	19,00 €
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Restabfall	0,402	16,08 €
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Restabfall	0,402	16,08 €
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	Restabfall	0,402	16,08 €
190599	Abfälle a. n. g.	Restabfall	0,402	16,08 €
190801	Sieb- u. Rechenrückstände	Restabfall	0,402	16,08 €
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Restabfall	0,402	16,08 €
200201	biologisch abbaubare Abfälle	Restabfall	0,402	16,08 €
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Restabfall	0,402	16,08 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle	Restabfall	0,402	16,08 €
200302	Marktabfälle	Restabfall	0,402	16,08 €
200303	Straßenkehricht	Restabfall	0,402	16,08 €
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Restabfall	0,402	16,08 €
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	Restabfall	0,402	16,08 €
200307	Sperrmüll	Sperrmüll	0,544	21,76 €
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Altholz	0,065	2,60 €
170201	Holz	Altholz	0,065	2,60 €
150103	Verpackungen aus Holz	Altholz	0,130	5,20 €
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Altholz	0,129	5,14 €
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Altholz	0,129	5,14 €
Sonstige	alle anderen nicht gesondert aufgeführten Abfälle	Sonstige	0,949	37,96 €

1. Die Berechnung des Verbrennungsentgeltes Teil 2 für CO<sub>2</sub>-Abgabe gem. Ziffer 4. wird bei Anlieferungen gem. § 2 Nr. 1.1 gem. der angelieferten Menge und Abfallart (ASN) berechnet und als zusätzlicher Entgelt-Bestandteil zum Verbrennungsentgelt erhoben.
2. Die Berechnung des Verbrennungsentgeltes Teil 2 für CO<sub>2</sub>-Abgabe gem. Ziffer 4. wird bei Anlieferungen gem. § 2 Nr. 1.2 gem. der entsprechenden Mindestlast und Abfallart (ASN) berechnet und als zusätzlicher Entgelt-Bestandteil zum Verbrennungsentgelt erhoben.
3. Die Berechnung des Verbrennungsentgeltes Teil 2 für CO<sub>2</sub>-Abgabe gem. Ziffer 4. wird bei Anlieferungen gem. § 2 Nr. 1.3 gem. der entsprechenden Maximalmenge berechnet und ausgewiesen. Hierbei ist der unter gem. § 2 Nr. 1.3 ausgewiesene Wert das Gesamtentgelt, also Verbrennungsentgelt Teil 1 incl. Verbrennungsentgelt Teil 2 für die CO<sub>2</sub>-Abgabe.
4. Ausgehend von einem festgelegten Zertifikatspreis von 40 Euro / Zertifikat beträgt die CO<sub>2</sub>-Abgabe für

### **§ 5 Zahlung**

1. Das Entgelt ist bei Benutzung des Müllheizkraftwerkes entsprechend der in § 2 der Ordnung festgelegten Entgeltsätze zzgl. der Abgaben gem. § 3 der Ordnung gegen Aushändigung einer Quittung an der Kasse zu entrichten.

Die Quittung ist vor der Übergabe der Abfälle dem Betriebspersonal der Abladestellen auf deren Verlangen vorzuzeigen.

2. Abweichend von Ziffer 1 kann bei Anlieferern, die die Anlage mehrmals jährlich benutzen, das Entgelt durch Ausstellen einer Rechnung erhoben werden. Hierfür ist im Vorfeld eine Kundennummer zu beantragen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technische Betriebe Solingen vom 13. Dezember 2016 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes der Technischen Betriebe Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 18. Dezember 2023

Kurzbach

Oberbürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

---

### **Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 18.12.2023**

---

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), der §§ 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163), des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz- GV NRW S.462) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 25. Juli 2011 (GV NRW S. 385 und der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder, der öffentlichen Kindertagespflege, der Spielgruppen und außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich sowie sonstiger Betreuungsangebote an Schulen werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII, der §§ 23 und 50 KiBiz sowie auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule, Kinder und Jugend NRW vom 12.03.2003 in der zurzeit gültigen Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird unabhängig davon, ob Träger des Betreuungsangebotes die Stadt Solingen, ein anerkannter Träger oder eine öffentlich geförderte Tagespflegestelle ist, erhoben.

#### **§ 2**

#### **Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags**

(1) Der Elternbeitrag wird für das durch Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle, einer

Spielgruppe oder einem Betreuungsangebot an einer Schule der Primarstufe erhoben.

(2) Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes, das den Platz in der Einrichtung oder der Betreuungsgruppe belegt. Es gibt folgende Kategorien: **Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres**

1. bis zu 15 Wochenstunden
2. bis zu 20 Wochenstunden
3. bis zu 25 Wochenstunden
4. bis zu 30 Wochenstunden
5. bis zu 35 Wochenstunden
6. bis zu 40 Wochenstunden
7. bis zu 45 Wochenstunden  
ggf. Zusatzbetreuung
8. bis zu 5 Wochenstunden
9. bis zu 10 Wochenstunden

#### **Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr**

10. bis zu 15 Wochenstunden
11. bis zu 20 Wochenstunden
12. bis zu 25 Wochenstunden
13. bis zu 30 Wochenstunden
14. bis zu 35 Wochenstunden
15. bis zu 40 Wochenstunden
16. bis zu 45 Wochenstunden  
ggf. Zusatzbetreuung
17. bis zu 5 Wochenstunden
18. bis zu 10 Wochenstunden
19. schulpflichtige Kinder, die an außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich teilnehmen

### **§ 3**

#### **Höhe der Elternbeiträge**

Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der monatlichen Raten ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 4**

#### **Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit**

- (1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage).
- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlus-

ten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

### **§ 5**

#### **Ermäßigungen**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Tageseinrichtung ist für Kinder, die bis zum 30. September das 4. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Dies gilt erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2020/2021.
- (2) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 9 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder in einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle, und/oder einer Spielgruppe und/oder in außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich in Solingen, für die ein Beitrag nach dieser Satzung fällig wäre, vorgehalten, so ist grundsätzlich nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung anfällt; sind die Beiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen. Ist ein Kind nach Absatz 1 beitragsfrei, so ist für die anderen Kinder kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern einen Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).
- (5) Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Empfängern von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie Empfängern von Kindergeldzuschlag werden die Elternbeiträge wegen Unzumutbarkeit auf Antrag stets erlassen. (§ 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

## § 6

### Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kindergarten-/Schuljahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW).
- (3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergarten-/Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.
- (4) Betreuungsplätze in der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden grundsätzlich nur bis zum 31.07 des Jahres gefördert, in dem das zu betreuende Kind zum Stichtag 01.11 des Jahres das dritte Lebensjahr vollendet. Die Beitragspflicht endet dementsprechend, sofern nicht die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder fortgesetzt wird. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, kann neben dem Beitrag ein zusätzlicher Beitrag für die ergänzende öffentlich geförderte Tagespflege erhoben werden. In diesem Fall ist für die Erhebung des zusätzlichen Beitrags allein der im Betreuungsvertrag beschriebene Zeitraum für die ergänzende öffentliche geförderte Tagespflege maßgebend.

## § 7

### Mitwirkungspflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, hierfür jährlich bis zu einem vom Stadtdienst Jugend der Klingenstein Solingen mitgeteilten Termin schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Solingen einzureichen.
- (2) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

## § 8

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und, wenn die Elternbeitragspflicht erst während des Kindergarten-/Schuljahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe, unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.
- (3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (5) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 9 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 4 zu veranlagern.

## § 9

### Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.
- (2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 10

### Entgelt für Mittagessen

Der Träger/die Tagespflegestelle kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrig-

rigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Klingenstadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote vom 08.01.2009 in der IV. Änderungsfassung vom 08.01.2020 außer Kraft.

**Artikel II**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 18.12.2023

Kurzbach

Oberbürgermeister

**I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 25.7.2011**

Neufassung: § 5 - Absatz 4

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 32, vom 11.08.2011)

**II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 27.12.2011**

Neufassung: § 5

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 52

vom 29. Dezember 2011)

**III. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 06.07.16**

Änderungen in: § 2 Abs. (1)

§ 5 Abs. (1) und (2)

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 28, vom 17. Juli 2016

**IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom .....**

Änderung in : § 5 Abs (4) und (5)

Streichung § 11

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. ?? vom ??????)

**V. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 09.11.2024**

Änderung in: §§ 1,2 und 5 zur Integration der Spielgruppen in die Satzung

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. vom )

**Anlage 2 – Beitragstabelle**

vor Vollendung des 3. Lebensjahres

Jahres-einkommen in €	Monatsrate bei wöchentlichem Betreuungsbudget von (Std.) in €							Monatsrate bei zusätzlichem wöchentlichem Betreuungsbudget von (Std.) in €	
	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	5 Std.	10 Std.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
bis 12.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 25.000	25,00	33,00	41,00	48,00	55,00	62,00	68,00	17,00	33,00
bs 35.000	51,00	68,00	85,00	99,00	113,00	127,00	144,00	34,00	68,00
bis 50.000	76,00	101,00	126,00	147,00	168,00	189,00	209,00	51,00	101,00
bis 60.000	101,00	134,00	167,00	195,00	222,00	250,00	277,00	67,00	134,00
bis 71.000	113,00	151,00	188,00	214,00	251,00	282,00	313,00	76,00	151,00
über 71.000	130,00	173,00	216,00	252,00	288,00	324,00	360,00	87,00	173,00

ab vollendetem 3. Lebensjahr

Jahres-einkommen in €	Monatsrate bei wöchentlichem Betreuungsbudget von (Std.) in €							Monatsrate bei zusätzl.	
	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	5 Std.	10 Std.
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
bis 12.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 25.000	17,00	22,00	27,00	32,00	36,00	41,00	45,00	11,00	22,00
bs 35.000	27,00	36,00	45,00	53,00	61,00	69,00	76,00	18,00	36,00
bis 50.000	45,00	60,00	74,00	87,00	99,00	111,00	123,00	30,00	60,00
bis 60.000	70,00	93,00	116,00	135,00	153,00	172,00	191,00	47,00	93,00
bis 71.000	92,00	122,00	152,00	177,00	202,00	227,00	252,00	61,00	122,00
über 71.000	108,00	144,00	180,00	210,00	240,00	270,00	300,00	72,00	144,00

Kinder, die am Betreuungsangebot in Spielgruppen teilnehmen

Jahres-einkommen in €	Monatsrate in €
bis 12.500	0,00
bis 25.000	8,75
bs 35.000	17,85
bis 50.000	26,60
bis 60.000	35,35
bis 71.000	39,55
über 71.000	45,50

schulpflichtige Kinder, die am außerunterrichtlichen Angebot offener Ganztags-schulen im Primarbereich teilnehmen

Jahres-einkommen in €	Monatsrate in €
bis 12.500	0,00
bis 25.000	30,00
bs 35.000	50,00
bis 50.000	70,00
bis 60.000	85,00
bis 71.000	100,00
über 71.000	150,00

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Abfallwirtschaftssatzung der Klingenstein Solingen vom 18. Dezember 2023

Aufgrund von §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), und § 44 KrWG vom 24.02.2012 ((BGBI. I S. 212) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung der Klingenstein Solingen vom 18.12.2023 in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Klingenstein Solingen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

*Abschnitt I Finanzierung der Abfallentsorgung und Begriffsbestimmung*

§1 Finanzierung der gemeindlichen Abfallentsorgungsanlage  
§2 Begriff des Grundstücks

#### Abschnitt II Benutzungsgebühren

§3 Entgelt- und Gebührenpflicht  
§4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebühren für Zusatzleistungen  
§5 Fälligkeit

#### Abschnitt III Schlussvorschriften

§6 Inkrafttreten

#### Abschnitt I

Finanzierung der Abfallentsorgung und Begriffsbestimmung

## § 1

### Finanzierung der gemeindlichen Abfallentsorgungsanlage

- (1) Zur Finanzierung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Gemeinde Abfallgebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Klingenstein Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung stellt die Gemeinde zum Zweck der Abfallentsorgung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (3) Die rechtliche und wirtschaftliche Einheit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gemäß § 1 Abs.1 der Abfallwirtschaftssatzung der Klingenstein Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung wird auch bei der Bemessung der Abfallgebühren zu Grunde gelegt.

## §2

### Begriff des Grundstücks

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

#### Abschnitt II

*Benutzungsgebühren*

## §3

### Entgelt- und Gebührenpflicht

- (1) Für die unmittelbare Benutzung der in § 3 Abs. 1 Buchstabe a) Abfallwirtschaftssatzung der Klingenstein Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung genannten Abfallentsorgungsanlage werden Entgelte nach der für diese jeweils geltende Entgeltordnung erhoben. Für die unmittelbare Benutzung der in § 3 Abs. 1 Buchstabe b) Abfallwirtschaftssatzung der Klingenstein Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung genannten Abfallentsorgungsanlage werden Entgelte nach der für diese jeweils geltenden Benutzungsregelungen erhoben. Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung und der in § 2 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Klingenstein Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung genannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Übrigen erhebt die Stadt für die Benutzung der Einrichtung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind:
  - a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte,

- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks dinglich Berechtigte.  
In den Fällen des § 21 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung der Klingensteinadt Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung ist derjenige gebührenpflichtig, auf dessen Grundstück die Abfallbehälter aufgestellt sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks (Aufstellung der Abfallbehälter bzw. Zurverfügungstellung der Abfallsäcke gemäß § 9 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung der Klingensteinadt Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung) folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter eingezogen wird. Bei Abfallsäcken ist der Ablauf des Monats maßgeblich, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Stadt eingegangen ist; eine Ermäßigung der Gebühr erfolgt nur, soweit die für den Rest des Erhebungsjahres vorgesehenen Abfallsäcke zurückgegeben werden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Erhebungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Für die Abfuhr und Entsorgung der Abfallsäcke nach § 20 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung der Klingensteinadt Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die zusammen mit dem Kaufpreis für die Abfallsäcke zu zahlen ist. Gebührenschildner ist der Letztabnehmer. Der Gebührenanteil am Kaufpreis des Abfallsackes beträgt 1,26 €.
- (4) Für Transporterschwernisse nach § 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung der Klingensteinadt Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung wird je Abfallbehälter folgende Zusatzgebühr erhoben:
- a) Erschwernis Transport/Stufen: 49,15 €/Jahr (Behälter zwischen 60 l und 240 l) bei wöchentlicher Leerung
- b) Erschwernis Transport: 98,29 €/Jahr (770 l- und 1.100 l-Behälter) bei wöchentlicher Leerung
- c) Erschwernis Keller: 132,69 €/Jahr (Behälter zwischen 60 l und 120 l) bei wöchentlicher Leerung
- Bei 14-täglicher Leerung halbiert sich die Gebühr.
- (5) Die zusätzliche Abholung von Sperrgut über die Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung der Klingensteinadt Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung hinaus kann gegen ein kostendeckendes Entgelt von Seiten der Klingensteinadt Solingen erfolgen.
- (6) Ist eine Gebühr auf Grund des § 3 Abs. 3 oder 4 für einzelne Monate zu ermitteln, so wird für jeden Monat ein Zwölftel der Gebühr für das Erhebungsjahr berechnet.

## **§5 Fälligkeit**

- ### **§4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebühren für Zusatzleistungen**
- (1) Der Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird durch einen Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen (Zahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Anzahl der Leerungen bzw. der ausgegebenen Abfallsäcke).
- (2) Der Gebührensatz für einen 120 l Restabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung nach § 20 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Klingensteinadt Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung beträgt 491,48 €. Bei abweichenden Abfallbehältern verändert sich der Betrag entsprechend dem Fassungsvermögen. Bei 14-täglicher Leerung halbiert sich der nach Satz 1 und 2 für den jeweiligen Abfallbehälter ermittelte Betrag. Der Gebührensatz für Abfallsäcke (26 Stück jährlich) nach § 20 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung der Klingensteinadt Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung beträgt 56,32 €. Der Gebührensatz für den 120 l Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung nach § 20 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung der Klingensteinadt Solingen vom 18.12.2023 in der zurzeit geltenden Fassung beträgt 55,00 €.
- (1) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 S. 3 wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, sofern die Gebühr 30 € übersteigt. Gebühren bis 30 € werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August, Gebühren bis 15 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden nachgeforderte Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Erlischt die Gebührenpflicht während des Erhebungs- bzw. Festsetzungszeitraumes, so wird die Gebühr bis zu diesem Zeitpunkt durch Bescheid festgesetzt. Die zu viel angesetzten Gebühren werden erstattet. Bei unterjähriger Entstehung der Gebührenpflicht werden Gebühren für das restliche Kalenderjahr durch Bescheid veranlagt. Die Fälligkeiten richten sich nach Abs. 1.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach Abs. 1 ist die Summe aller in einem Abgabenbescheid zusammen gefassten Beträge maßgebend.
- (5) Die Gebühren nach § 4 Abs. 3 werden beim Erwerb des Abfallsackes fällig.

## §6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Abfallwirtschaftssatzung der Klingensolingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 18. Dezember 2023

Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

### BEKANNTMACHUNG

---

#### **Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder**

---

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

## Allgemeinverfügung

### Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen haben.

#### I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken im Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

#### Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

#### II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Gestattung gilt bis einschließlich 30.06.2024.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsman-gel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **Begründung**

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BANz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU-Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens, wenn die Mangellage für beendet erklärt wird.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Solingen, 18.12.2023

Welzel

Beigeordneter für Bürgerservice, Recht, Ordnung  
und Soziales

---

## AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

---

### Offenes Verfahren (EU) (VOB) V24/60/017 - SSB Palas u. Kapelle - Schreinerarbeiten

---

**a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**

Klingenstadt Solingen  
Konzernbeschaffung und Medienservice  
Vergabestelle  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Germany  
Tel.: +49 2122906804  
Fax: +49 2122906695  
vergabe@solingen.de

**b) Gewähltes Vergabeverfahren**

Offenes Verfahren (EU) [VOB]

**c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**

Über [https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard\\_off](https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off) können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

**d) Art des Auftrags**

Bauleistung

**e) Ort der Ausführung**

42659 Solingen

**f) Art und Umfang der Leistung**

SSB Palas u. Kapelle - Schreinerarbeiten Schloss Burg a/d Wupper wird in den kommenden Jahren umfassend saniert. In diesem Zuge werden umfangreiche Arbeiten an Wand- und Deckenbekleidungen, Treppenanlagen, Türanlagen einschl. Zubehör sowie WC-Trennwandsysteme benötigt. Die zu bearbeitenden Schreinerarbeiten befinden sich in dem zusammenhängenden Gebäudekomplex Palas, Kapelle, Zwinger - und Burgtor der Schlossanlage.

Die Arbeiten gliedern sich wie folgt:

ca. 430 m<sup>2</sup> Deckenbekleidungen einschl. Unterkonstruktion  
ca. 120 m<sup>2</sup> Wandbekleidungen einschl. Unterkonstruktion  
ca. 40 Innentüren mit Zubehör und 4 Aussentüren mit Zubehör  
4 Innentreppen, Geländer, Einschubtreppe  
ca. 40 m<sup>2</sup> WC-Trennwandsysteme  
Diverse Festeineinbauten (Garderoben, Spiegel etc.)

**g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**

**h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**

Losweise Ausschreibung: Nein

**i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**

Von: 02.05.2024 Bis:

Die Leistung ist fertigzustellen innerhalb von 200 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

**j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nicht zugelassen

**k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**

Mehrere Hauptangebote sind zulässig

**l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

Die Leistung ist fertigzustellen innerhalb von 200 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**  
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**  
Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**  
31.01.2024 10:00:00  
29.03.2024
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**  
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:  
<https://portal.deutsche-e-vergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**  
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**  
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**  
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge),  
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer) einschließlich erteilter Nachträge.  
  
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**  
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**  
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**  
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - gefordert sind 3 vergleichbare Referenzen in denkmalgeschützten Bauwerken nicht älter als 5 Jahre und ein Mindestumsatz in Höhe von 870.000,- € pro Jahr - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen. Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gem. § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**  
Vergabekammer Rheinland  
Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
  
Tel.:+49 2211473055  
Fax:+49 2211472889

Solingen, 12.12.2023

Kurzbach

Oberbürgermeister